

**Postgraduiertenstudiengang Europawissenschaften Berlin
2004/2005
Masterarbeit**

Jana Zitzler
Joachim-Friedrich-Str. 12
10711 Berlin
Tel 030-8925457
jana.zitzler@web.de
Geboren am 03.März 1977 in Münster
Matrikel-Nr. 501337

Die Bindungswirkung des Völkerrechts

Die Europäische Sicherheitsstrategie als Gegenmodell zur Nationalen Sicherheitsstrategie der USA?

Eingereicht am 15. September 2005 bei:

Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Uli Brückner
Stanford University Berlin

Gliederung

1. Einleitung	2
2. Völkerrechtliche Regeln als Grundlage globaler Sicherheit	5
2.1 Die Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen	5
2.1.1 Das Recht auf Selbstverteidigung.....	5
2.1.2 Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	7
2.1.3 Humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln.....	8
2.2 Warum befolgen Staaten völkerrechtliche Regeln? Eine theoretische Einordnung.....	10
2.2.1 Realismus.....	10
2.2.2 Institutionalismus.....	11
2.2.3 Konstruktivismus.....	12
2.3 Fazit	14
3. Die Sicherheit Europas – neue Herausforderungen und wandelnde Formen europäischer Kooperation	16
3.1 Die Entwicklung der Sicherheitspolitik der Europäischen Union.....	16
3.2 Das Zeitalter der neuen Bedrohungen: die ESVP nach 2001	18
3.3 Positionen innerhalb der Europäischen Union.....	19
3.3.1 Großbritannien	21
3.3.2 Frankreich	23
3.3.3 Deutschland	24
3.3.4 Polen	27
3.4 Fazit	29
4. Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	30
4.1 Grundelemente der beiden Sicherheitsstrategien.....	30
4.2 Der Stellenwert des Systems der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen	32
4.3 Präventiv- und Präemptivschlag	33
4.4 Humanitäre Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrates	35
5. Völkerrecht als bindende Norm oder politische Empfehlung? Interpretationen der Strategiepapiere aus unterschiedlichen theoretischen Ansätzen	37
5.1 Realistischer Erklärungsansatz	37
5.2 Institutionalistischer Erklärungsansatz	39
5.3 Konstruktivistischer Erklärungsansatz	44
6. Schlussfolgerung	47
6.1 Fazit	47
6.2 Ausblick.....	50
7. Bibliographie	53

1. Einleitung

“The fact that the EU is a unique international actor in which the national positions of member states must be combined and accommodated guarantees that the EU will only undertake military operations to reinforce international peace, and in accordance with the principles of the UN Charter.”¹

Zum Zeitpunkt seiner These über die Rahmenbedingungen für militärische Interventionen durch die Europäische Union (EU) konnte Martin Ortega vom *Institute for Security Studies of Western European Union*² die kommenden Geschehnisse - die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 und die amerikanische Antwort in Form der Nationalen Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika (NSS) – noch nicht erahnen. Auch die Europäer waren von einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung noch weit entfernt.

Die US-Strategie stieß insbesondere durch den in ihr enthaltenen Vorbehalt präemptiver und präventiver Militäreinsätze auf heftige internationale Kritik. Das amerikanische Argument, den neuen Gefahren des Weltfriedens - etwa der internationale Terrorismus und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen - sei nur durch eine Fortentwicklung der Völkerrechtsordnung zu begegnen, wird sehr kontrovers diskutiert. Die ein Jahr später als Antwort auf den Irak-Krieg veröffentlichte europäische Sicherheitsstrategie (ESS) hatte zum Ziel, sowohl zur innereuropäischen als auch zur transatlantischen Annäherung nach dem Streit in der Irakdebatte beizutragen. Ein schwieriges Vorhaben, wenn man die unmittelbar vorhergehende Spaltung Europas in zwei Lager und das Fehlen einer Konvergenz der außenpolitischen Ziele der europäischen Staaten in Betracht zieht. Angesichts dieser „doppelten“ Zielsetzung stellt sich die Frage nach der Motivation der Europäer, ein gemeinsames Strategiepapier zu verabschieden.

In der wissenschaftlichen Diskussion steht der Vergleich der beiden Sicherheitsstrategien, insbesondere die Frage der Präemption und Prävention, im Vordergrund. Während manche die ESS als Versuch interpretieren, die Tür für vorbeugende Maßnahmen in Europa zu öffnen, sehen andere in der Betonung von ziviler Krisenprävention einen expliziten Gegenentwurf zur amerikanischen Doktrin des Präemptivschlags. Wurde sie als Gegenmodell oder als korrespondierendes Papier zur amerikanischen Sicherheitsstrategie entwickelt? Trifft die These von Ortega, dass die EU nur militärische Einsätze durchführen wird, die im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen (VN) stehen, noch immer zu?

¹ Ortega, Martin (2001): *Military Intervention and the European Union*, Paris: European Union Institute for Security Studies, Chaillot Paper 45, S. 121.

² Mittlerweile wurde das Institut umbenannt in *European Union Institute for Security Studies*.

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand eines Vergleichs der europäischen mit der amerikanischen Sicherheitsstrategie die Bindungswirkung des Völkerrechts und die Erklärungskraft folgender These zu untersuchen:

”The best explanation for when and why states comply with international law is not that states have internalized international law, or have a habit of complying with it, or are drawn by its moral pull, but simply that states act out of self-interest.”³

Das zweite Kapitel dieser Arbeit widmet sich einer Einführung in die Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Prinzipien im Rahmen der VN-Charta. Hier wird insbesondere die Frage untersucht, unter welchen Umständen die VN-Charta einzelstaatliche Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen als Ausnahmen vom Gewaltverbot zulässt. So gilt die Selbstverteidigung nur im Falle der Notwehr; eine präventive Selbstverteidigung ist hingegen unzulässig. Die Humanitäre Intervention ist nicht explizit als Ausnahme zum Gewaltverbot verankert, wird aber in der Staatenpraxis als Rechtsgrundlage für zwischenstaatliche Gewaltanwendung in Anspruch genommen. Im nächsten Schritt werden drei theoretische Schulen vorgestellt, die aus realistischer, institutionalistischer und konstruktivistischer Sichtweise zu erklären versuchen, warum sich Staaten an völkerrechtliche Regeln halten. Ziel ist es, jeweils eine Hypothese herauszuarbeiten, die am Ende der Arbeit am konkreten Fall der Strategiepapiere auf ihre Erklärungskraft hin geprüft wird.

Das dritte Kapitel betrachtet die Entstehungsbedingungen der europäischen Sicherheitsstrategie. Zunächst stellt sich die Frage, warum die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) erst relativ spät in das Blickfeld der EU gerückt ist und wie sich die Entwicklung des gemeinsamen Strategiepapiers erklären lässt. Hierfür wird sowohl der Wandel europäischer Formen der Kooperation vor dem Hintergrund neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen als auch die einzelstaatlichen Positionen innerhalb der EU anhand von vier ausgewählten EU-Mitgliedstaaten (Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Polen) untersucht. Die Auswahl der beiden traditionellen Demokratien Großbritannien und Frankreich ist aufgrund ihrer entscheidenden Stellungen innerhalb der ESVP für die Untersuchung der Fragestellung unverzichtbar. Deutschland ist durch seine strategische Position zwischen einer transatlantisch oder europäisch ausgerichteten Variante einer ESVP ein weiterer entscheidender Einflussfaktor.

Nach der Osterweiterung hat sich das Kräfteverhältnis innerhalb der EU verschoben, weshalb die osteuropäischen Mitgliedstaaten insbesondere für die Weiterentwicklung der gemeinsamen europäischen Strategie von großer Bedeutung sind. Der Fokus liegt hier auf Polen als neues EU-Mitglied mit der größten sicherheitspolitischen Wirkungsmacht. Zwar war Polen zum Zeitpunkt der Annahme der ESS noch kein offizieller EU-

³ Goldsmith, Jack L./Posner, Eric A. (2005): *The Limits of International Law*, Oxford: Oxford University Press, S. 225.

Mitgliedstaat, jedoch hatte das Land bereits während der Irak-Krise einen erheblichen Einfluss auf die europäische Sicherheitspolitik.⁴

Das vierte Kapitel vergleicht das amerikanische und europäische Strategiepapier im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Positionierung zur völkerrechtlichen Norm des Gewaltverbots. Hier soll gezeigt werden, dass die beiden Strategien überwiegend komplementäre Ansätze verfolgen und die ESS keinesfalls als expliziter Gegenentwurf zur amerikanischen Doktrin gesehen werden kann.

Im fünften Kapitel wird eine Erklärung für die stark an die amerikanische Argumentationslogik gelehnte Entwicklung der ESS gesucht, und welche Schlussfolgerungen sich hieraus für die Bindungswirkung völkerrechtlicher Regeln ergeben. Anhand der im theoretischen Teil erarbeiteten Hypothesen wird gefolgert, dass eine Kombination aus dem institutionalistischen und konstruktivistischen Ansatz die beste Erklärungskraft für die strategische Ausrichtung der EU und folglich für die Bindungskraft völkerrechtlicher Regeln bietet.

Aus der Erkenntnis, dass die Regeleinhaltung in den internationalen Beziehungen auch durch die Internalisierung völkerrechtlicher Normen zu erklären ist, folgert das letzte Kapitel, dass die Entstehung der europäischen Sicherheitsstrategie insbesondere vor dem Hintergrund der geringen demokratischen Partizipationsmöglichkeiten an europäischer Sicherheitspolitik zu erklären ist. So wäre die Umsetzbarkeit des europäischen Strategiepapiers im Falle eines konkreten militärischen Einsatzes außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens sehr unwahrscheinlich. Da das Völkerrecht im internationalen System durchaus Bindungskraft für Staaten besitzt, hat es demnach einen Rechtscharakter, der über die Wirkung von politischen Empfehlungen hinausgeht. Angesichts der Feststellung, dass sich die strategische Ausrichtung der Bush-Administration nicht als Konzept für eine friedliche Weltordnung eignet, sind die komplementären Ansätze der ESS mit den Handlungsoptionen des amerikanischen Papiers zu hinterfragen. Den Abschluss bildet ein Plädoyer, dass sich die EU - insbesondere aufgrund ihrer mangelnden demokratischen Legitimität - noch eindeutiger zur Einhaltung des Völkerrechts bekennen sollte, indem sie sich von dem in der amerikanischen Strategie enthaltenen Recht auf präventive und präemptive Selbstverteidigung klar distanzieren.⁵

⁴ Neben Polen zählten während des Irak-Krieges auch die anderen osteuropäischen Beitrittskandidaten Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen und die Slowakei zu der „Koalition der Willigen“. Daher können aus der außenpolitischen Haltung Polens Rückschlüsse - wenn auch nur oberflächlich - auf das Verhalten dieser Länder gezogen werden.

⁵ Die Analyse kann nur einen kleinen Ausschnitt der Realität zeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Arbeit untersucht daher nur ausgewählte Aspekte der beiden Strategiepapiere, auf denen die Schlussfolgerung aufbaut. Sicher muss eine solche Auswahl in mancher Hinsicht punktuell bleiben. Es werden jene Aspekte analysiert, die für die Beantwortung der Fragestellung relevant erscheinen. Die Länderbeispiele dienen als empirische Fundierung, und es geht nicht darum, eine komparative Arbeit zu verfassen.

2. Völkerrechtliche Regeln als Grundlage globaler Sicherheit

2.1 Die Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen

Als die VN im Jahr 1945 gegründet wurden, bestand das Ziel der internationalen Staatengemeinschaft darin, eine umfassende und wirksame Weltsicherheitsordnung herzustellen. Das System kollektiver Sicherheit - basierend auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitglieder (Art. 2, Abs. 1 VN-Charta) - und das allgemeine Gewaltverbot (Art. 2, Abs. 4 VN-Charta) sind als Schlüsselemente verankert worden. Das Gewaltverbot stellt ausdrücklich nicht nur auf als Krieg charakterisierte Gewalt ab, sondern verbietet jegliche Gewaltanwendung sowie die bloße Androhung von Gewalt:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“⁶

Im System der Vereinten Nationen bestehen zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot. Erstens gewährt die Charta jedem einzelnen Staat das Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta. Zweitens kann der VN-Sicherheitsrat im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems nach Kapitel VII der VN-Charta Maßnahmen ergreifen, wenn er einen Bruch oder eine Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit nach Art. 39 VN-Charta feststellt.

2.1.1 Das Recht auf Selbstverteidigung

Voraussetzung für den Tatbestand der Selbstverteidigung ist ein bewaffneter Angriff⁷ gegen ein Mitglied der VN. Die Charta gestattet dem betroffenen Staat, sich allein oder mit Hilfe befreundeter Nationen (kollektive Selbstverteidigung) zur Wehr zu setzen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen trifft (Art. 51 VN-Charta). Selbstverteidigung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie *verhältnismäßig* ist und *unmittelbar* auf den bewaffneten Angriff erfolgt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass die Selbstverteidigungsmaßnahmen geeignet und im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen in Bezug auf den vorausgegangenen Angriff sein müssen.⁸ Zur Begründung des Unmittelbar-

⁶Art. 2 Abs. 4 VN-Charta.

⁷Die Angriffshandlung wird durch Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung, der sog. „Aggressionsdefinition“, konkretisiert. Gemäß dieser Aggressionsdefinition vom 14. Dezember 1974 sind dies beispielhaft: Beschließung und Bombardierung eines Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates, die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates und ein Angriff eines Staates durch die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates. Vgl. UNGA Res. 3314 (XXIX) 1974.

⁸Vgl. Hobe, Stephan/Kimminich, Otto (2004): Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl, Tübingen/Basel: UTB, S. 313ff.

keitskriteriums wird üblicherweise auf die Webster-Formel aus dem Caroline-Fall Bezug genommen.⁹

Die Frage, ob die VN-Charta ihren Mitgliedern auch ein präventives Notwehrrecht zugesteht, ist stark umstritten. So wird in der Debatte um die neuen Bedrohungen insbesondere eine Neudefinition dessen gefordert, was als unmittelbare Bedrohung gilt, womit die Unterscheidung der Terminologien *Prävention* und *Präemption* Einzug in die völkerrechtlichen Begrifflichkeiten erhalten hat. Allgemein wird unter Präemption die Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs verstanden. Als präventiv gilt eine Angriffshandlung hingegen, wenn sie vorbeugend wirkt und auf der Annahme beruht, dass in der nächsten Zeit ein bewaffneter Angriff ausgeübt werden könnte und somit die Gefahr an ihrer Entstehung behindert wird.¹⁰

Befürworter der restriktiven Auslegung des Art. 51 argumentieren, dass selbst ein unmittelbar bevorstehender Angriff keine Rechtfertigung für eine Durchbrechung des Gewaltverbots darstellt. Der Wortlaut des Art. 51 VN-Charta formuliert die Selbstverteidigungsmaßnahmen demnach deutlich als Reaktion auf einen schon vorliegenden bewaffneten Angriff: „if an armed attack occurs“. Dieser Position nach ist präventive Selbstverteidigung unzulässig.¹¹ Diese restriktive Interpretation des Rechts auf Selbstverteidigung hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in zwei Urteilen bestätigt: im Nicaragua-Fall von 1986¹² und im Ölplattformen-Fall von 2003¹³, wobei eindeutig festgehalten wurde, dass der Selbstverteidigungsfall einen bewaffneten Angriff voraussetzt.

Befürworter eines Rechts auf präventive Selbstverteidigung argumentieren hingegen, dass dieses Recht – angesichts der völlig veränderten Gefährdungssituation - nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn es auch im Vorfeld angewendet wird. Wenn ein Land bereits einen Angriff materiell erfahren haben muss, um das Recht auf Selbstverteidigung wahrnehmen zu können, würde dies dem Wortlaut des Art. 51 ebenfalls nicht gerecht werden. Denn durch den in diesem Artikel vorgenommenen Verweis auf das „naturegegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ ergibt sich ein immanenter Anspruch auf Selbstverteidigung, welcher einen letzten Schutzwall für die Selbstbehauptung von Staaten bildet und gerade dann wirksam werden soll, wenn alle anderen Friedenssicherungsmechanismen einer fortgeschrittenen Völkerrechtsordnung nicht mehr greifen.¹⁴

⁹ Im Zuge des Caroline-Falls von 1837 brachte der damalige amerikanische Außenminister Daniel Webster die Voraussetzungen für Selbstverteidigung auf die Formel, dass die Notwendigkeit der Selbstverteidigung „instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment for deliberation“ sein müsse. Zitiert in: Hobe/Kiminich (2004), S. 314.

¹⁰ Vgl. Hilpold, Peter (2005): Die Vereinten Nationen und das Gewaltverbot. Reformvorschläge des High-level Panels sind wenig hilfreich, in: Vereinte Nationen, 53 (3), S.84. Vgl. auch Kamp, Karl-Heinz (2004): „Preemptive Strikes“. Eine neue sicherheitspolitische Realität, in: Internationale Politik, Nr. 6, S. 43.

¹¹ Vgl. Bothe, Michael (2004), in Graf Vitzthum (Hrsg.): Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht, S. 602.

¹² Vgl. ICJ Reports 1986.

¹³ Vgl. ICJ Reports 2003.

¹⁴ Vgl. Hilpold (2005), S. 84.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass das präventive Selbstverteidigungsrecht in der jüngeren Vergangenheit als Begründung für die Eröffnung zwischenstaatlicher Feindseligkeiten bemüht wurde und in der nationalen Sicherheitsstrategie der USA verankert ist, beschäftigt sich das *High-Level Panel on Threats, Challenges and Change* mit der Frage der Reichweite des Selbstverteidigungsrechts gemäß Art. 51 VN-Charta. Der Bericht lässt durchaus Interpretationsspielraum für eine extensivere Deutung des Selbstverteidigungsrechts. So wird unter Präemption die unmittelbar drohende, aber auch nahe Gefahr verstanden, was einer vorbeugenden Selbstverteidigung, wie sie das amerikanische Strategiepapier postuliert, durchaus entgegenkommt. Die Zulässigkeit einer präventiven Selbstverteidigung im engeren Sinne, also Maßnahmen gegen eine nicht unmittelbar drohende Gefahr, wird von der Expertenkommission hingegen ausgeschlossen.¹⁵

2.1.2 Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Die zweite Ausnahme vom Gewaltverbot ergibt sich aus dem Recht des Sicherheitsrates, nach Kapitel VII der VN-Charta Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.¹⁶ Voraussetzung für die Festlegung von Sanktionen ist die Feststellung einer Bedrohung des Friedens, eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung gemäß Art. 39 der VN-Charta durch den Sicherheitsrat. In der Praxis kommt den ersten beiden Tatbeständen mehr Bedeutung zu. Während der Bruch des Friedens ein mit Waffengewalt ausgetragener Konflikt bedeutet, wird mit der Bedrohung des Friedens eine Gefährdungslage im Vorfeld eines Friedensbruches beschrieben. Gemäß eines positiven Friedensbegriffes bedeutet demnach Frieden nicht mehr nur die reine Abwesenheit von gewaltsamen Konflikten zwischen Staaten, sondern auch nicht militärische Ursachen von Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereich.¹⁷

Die Zusammensetzung im Sicherheitsrat durch fünf ständige (P-5) und zehn nichtständige Mitglieder ist insofern problematisch, als das Kräfteverhältnis der P-5 entscheidend für die politische Gesamtbewertung einer entsprechenden Konfliktsituation ist, nach welcher das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Art. 39 entschieden wird. Aufgrund des Vetorechts der P-5 erwies sich der Sicherheitsrat in der Vergangenheit oft als nicht entscheidungsfähig.¹⁸ Während des Korea-Krieges wurde aus diesem Grund die

¹⁵ Vgl. United Nations (2004): A More Secure World: Our Shared Responsibility, Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, UN Doc./59/565.

¹⁶ Dem Sicherheitsrat kommt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu (Art. 2, Abs. 1 VN-Charta). Er kann Empfehlungen abgeben oder bindende Sanktionen festlegen (Die Bindungskraft der Beschlüsse des Sicherheitsrates ergeben sich aus Art. 25). Diese umfassen wirtschaftliche (Embargo oder Boykott) und diplomatische Sanktionen (Art. 41) sowie militärische Maßnahmen (Art. 42), und sind aufgrund des Fehlens eigener Streitkräfte von Regionalorganisationen oder einzelnen Staaten durchzusetzen (Art. 43-48).

¹⁷ Vgl. Hobe/Kiminich (2004), S. 325.

¹⁸ Insbesondere während des Kalten Krieges wurde vom Vetorecht häufig Gebrauch gemacht. Zwar kam es nach 1990 nur noch vereinzelt zu seiner Anwendung, jedoch zeigen Fälle wie das militärische Eingreifen im Kosovo 1999 oder der des jüngsten Irak-Konfliktes, die relative Untätigkeit des Sicherheitsrates.

Uniting for Peace Resolution im Jahr 1950 von der Generalversammlung verabschiedet, damit diese im Fall der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates Empfehlungen bei der Friedenssicherung abgeben kann.¹⁹ Die Resolution ist in der Praxis allerdings bisher noch nie zur Anwendung gekommen.

Angesichts der veralteten Strukturen des Sicherheitsrates – die letzte Reform fand 1965 statt - und seiner mangelnden Repräsentativität durch die Weltgemeinschaft, wird derzeit über konkrete Ausgestaltungen einer Reform diskutiert. In beiden von dem *High-Level Panel* vorgeschlagenen Modellen werden Anregungen gegeben, wie das Vetorecht der P-5 eingeschränkt werden kann. Angesichts des Widerstandes, insbesondere von amerikanischer Seite, wird eine Aufgabe des Vetorechts in Zukunft kaum realisierbar sein. Daher plädiert das Expertenkomitee vielmehr für eine verstärkte politische Verantwortlichkeit der P-5, wie beispielsweise der Verzicht auf das Vetorecht in Fällen von Völkermord und massiven Menschenrechtsverletzungen.²⁰

2.1.3 Humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln

Als eine weitere Ausnahme des Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 VN-Charta wird die Humanitäre Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrates diskutiert. Unter einer Humanitären Intervention sind „militärische Maßnahmen eines Staates in einem anderen Staat mit dem Ziel zu verstehen, im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen durch diesen Staat die betroffenen Individuen aus ihrer Lage zu befreien.“²¹ Ursprünglich bestand ein Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der staatlichen Souveränität (Art. 2 Abs. 7 VN-Charta) und der Durchsetzung von Menschenrechten. Mittlerweile hat der Artikel seine Geltung weitgehend verloren, und kaum noch ein Staat versucht, sich auf diese Vorschrift zu berufen.²² Da Menschenrechte nicht nur auf Grund zahlreicher Verträge, sondern auch durch das Gewohnheitsrecht ein fester Bestandteil der Völkerrechts sind,²³ verleiht die *erga omnes* Wirkung der Menschenrechte der Staatengemeinschaft einen kollektiv zu geltend machenden Anspruch auf Humanitäre Intervention. Daher werden schwere Menschenrechtsverletzungen nicht nur als völkerrechtsrelevant, sondern

Vgl. Klein, Eckart (2004), in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.): Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht, S. 305f.

¹⁹ Vgl. UNGA Res. 377 (V) 1950.

²⁰ Vgl. United Nations (2004).

²¹ Geiger, Rudolf (2002): Grundgesetz und Völkerrecht: Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht, München: Beck, S. 364.

²² Der Staat kann jedoch nicht länger als Garant für individuelle Menschenrechte gelten, da Regierungen selbst wiederholt schlimmste Menschenrechtsverletzungen begangen haben: “The principle of non-intervention no longer sums up the morality of states.“ Vincent, John/Wilson, Peter (1993): Beyond non-intervention, in: Forbes, Ian/Hoffman, Mark (Hrsg.): Political Theory, International Relations and the Ethics of Intervention, London: Macmillan, S. 129.

²³ Die auf der Wiener Weltmenschkonferenz im Jahre 1993 verabschiedete Schlusserklärung bestätigte endgültig, dass Menschenrechte auch im Sinne des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts Teil der Völkerrechtsordnung sind. Vgl. Tomuschat, Christian (2002): Menschenrechtsschutz und innere Angelegenheiten, in: Caflisch, Lucius/Stein, Torsten/ Tomuschat, Christian (Hrsg.): Eingriff in die innere Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg: Müller, S. 7.

auch als ausreichende Rechtfertigung für militärische Intervention erachtet, und der Sicherheitsrat vertritt seit einigen Jahren die Auffassung, dass gravierende Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Friedens im Sinne von Art. 39 VN-Charta zu bewerten sind.²⁴

Umstritten bleibt jedoch die Frage, ob eine Humanitäre Intervention durch einzelne Staaten als eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot als rechtmäßig gelten kann. Puristen argumentieren, dass sowohl die Legalität als auch die Legitimität dieser Maßnahme gegen das geltende Völkerrecht verstößt. So sei weder eine positivrechtliche Norm noch eine einschlägige völkergewohnheitsrechtliche Praxis nachweisbar, die einer bedrohten Bevölkerungsgruppe eine Rechtssubjektivität zuerkennen würde. Denn eine Intervention eines Einzelstaates oder einer Staatengemeinschaft gegen einen Drittstaat wäre nur dann völkerrechtskonform, wenn man eine völkergewohnheitsrechtliche Verankerung eines Rechtsgrundsatzes annähme, der ein solches Interventionsrecht aus humanitären Gründen beinhaltet. Ein derartiger Grundsatz existiere jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht.²⁵ Zudem sei die Gefahr des Missbrauchs eines unilateralen Interventionsrechts zu groß. Allerdings könne im Einzelfall – wie im Rahmen des Eingreifens der NATO in den Kosovo 1999 – eine Humanitäre Intervention sanktionslos bleiben, wenn das System der kollektiven Sicherheit nicht greift.²⁶

Befürworter eines unilateralen Interventionsrechts halten hier entgegen, dass es nicht darum geht, wer hilft, sondern dass es bei massiven Menschenrechtsverletzungen darum geht, dass überhaupt geholfen wird:

“Collective decisions to act may well exclude unilateral action, but collective decisions not to act don’t have the same effect. In this sense, unilateralism is the dominant response when the common conscience is shocked. If there is no collective response, anyone can respond. If no one is acting, act.”²⁷

Der Bericht der *International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)* folgt dieser Argumentationslogik. Er hatte zum Ziel, sich mit dem Dilemma zwischen humanitär motivierten Militärinterventionen und staatlicher Souveränität zu befassen und einen mit dem Völkerrecht kompatiblen Umgang damit zu erarbeiten. Der Bericht schlägt eine Relativierung des Souveränitätsprinzips durch einen ihm übergeordneten Menschenrechtsmaßstab vor. So kann im Falle einer Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates die VN-Vollversammlung oder regionale Organisationen eine ausreichende Legitimationsgrundlage bei extremen Ausnahmefällen bilden. Denn beim Abwägen zwi-

²⁴ Siehe hierzu ausführlicher Caflisch, Lucius/Stein, Torsten/Tomuschat, Christian (2002): *Eingriff in die innere Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes*, Heidelberg: Müller.

²⁵ Vgl. Schürr, Ulrich (2003): *Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO*, Frankfurt: Peter Lang, S. 44f.

²⁶ Vgl. Hilpold (2005), S. 83.

²⁷ Walzer, Michael (2004): *The Argument about Humanitarian Intervention*, in: Meggle, Georg (Hrsg.): *Ethics of Humanitarian Intervention*, Frankfurt/Lancaster: ontos verlag, S. 26.

schen dem Übergehen des Sicherheitsrates oder in seiner Untätigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen, liegt das größere Unrecht im letzteren Fall.²⁸

2.2 Warum befolgen Staaten völkerrechtliche Regeln? Eine theoretische Einordnung

2.2.1 Realismus

Der klassische Realismus geht von der Annahme aus, dass Staaten die zentralen Akteure auf der Weltbühne sind, die rational verschiedene Handlungsoptionen abwägen können, um die für ihre eigenen Interessen beste Alternative zu wählen. Für Morgenthau ist Macht und der Schutz der eigenen territorialen Integrität die zentrale Instanz internationaler Politik. Staaten werden in ihrem Streben nach Macht nicht durch moralische Vorstellungen beeinflusst.²⁹ Während bei diesem Ansatz die Machtkonkurrenz zwischen autonomen Einheiten die Grundlage des internationalen Systems bildet, steht für Herz das Streben nach Sicherheit im Vordergrund. Die Staatenwelt befindet sich in einer fundamentalen Unsicherheit, da jeder Versuch einer Gruppe von Staaten Sicherheit zu gewährleisten, von einer anderen Gruppe als Bedrohung der eigenen Sicherheit wahrgenommen werden kann. Staaten leben also in einem permanenten Sicherheitsdilemma.³⁰

Der Neorealismus basiert auf den selben Grundannahmen, allerdings sieht er die Struktur des internationalen Systems als entscheidend für die Erklärung des Verhaltens von Staaten an. So unterscheidet Waltz zwischen einem hierarchischen und zentralen (einzelne Staaten) und einem anarchischen und dezentralen System (internationales System). Die zentralen Akteure sind ebenfalls souveräne Staaten. Das Hauptproblem der Abwesenheit einer zentralen Regelungsinstanz im internationalen System – im Gegensatz zur staatlich verfassten Gesellschaft - ist das Risiko der Gewalt. Aufgrund dieser Unsicherheit sind Staaten letzten Endes zur Vorsorge der eigenen Sicherheit auf sich selbst gestellt und greifen daher zur Selbsthilfe.³¹

Welchen Erklärungsansatz kann der klassische Realismus für die Einhaltung völkerrechtlicher Regeln geben? Wie sich gezeigt hat, versuchen Staaten Verhalten zu vermeiden, das ihre eigene territoriale Integrität gefährden könnte. Folglich findet Kooperation nur dann statt, wenn Staaten entweder durch einen Hegemon gezwungen werden, oder wenn sie ihre eigene Sicherheit durch die Bedrohung eines stärkeren Gegners schützen wollen. Hierbei werden Staaten jedoch mit dem *Trittbrettfahrerproblem* konfrontiert. Als Konsequenz werden Regeln von Staaten nur dann eingehalten, wenn ein dominanter

²⁸ Vgl. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect.

²⁹ Vgl. Morgenthau, Hans J. (1963): Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh: Bertelsmann, S. 49-60.

³⁰ Vgl. Herz, John H (2003): The Security Dilemma in International Relations. Background and Present Problems, in: International Relations 17 (4), London: David Davies Memorial Institute of International Studies, S. 411ff.

³¹ Vgl. Waltz, Kenneth N. (1979): Theory of International Politics, Reading: Addison-Wesley, Kapitel V.

Akteur ein gewisses Maß an Druck – durch Belohnung oder Sanktion – auf den schwächeren Staat ausübt.

Der neorealistische Ansatz fokussiert hingegen auf die Bereitschaft der Staaten, ihre Autonomie aufzugeben.³² Die Behauptung, “almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations all of the time“³³ wird mit der Annahme erklärt, dass die Forderungen internationaler Regeln keine große Änderung des Verhaltens bewirken. Je mehr eine internationale Regel von einem Staat verlangt, von seinem ursprünglichen Verhalten abzuweichen, desto stärker ist die Tiefe der Kooperation. Vertreter der neorealistischen Theorie gehen daher von einer logischen Verbindung zwischen der Tiefe der Kooperation und der Stärke an erforderlicher Durchsetzung aus, um Regeleinhaltung zu gewährleisten.³⁴

2.2.2 Institutionalismus

Der Institutionalismus teilt mit dem Realismus den prinzipiellen Blick auf die internationale Staatenwelt als ein anarchisches System, in denen Staaten als rationale und Nutzen maximierende Akteure erscheinen. Die institutionalistische Schule unterscheidet sich jedoch im Hinblick auf die Grundannahme über internationale Kooperation und der Rolle von Institutionen. Denn Kooperation liegt im Eigeninteresse von Staaten in einer interdependenten Welt. Institutionen sind die Voraussetzung für dauerhafte Kooperation. Daher spielt die Bewertung ihrer Stärken und Schwächen eine wichtige Rolle für die Untersuchung des Verhaltens von Staaten.³⁵ An Stelle des Sicherheitsdilemmas tritt hier das aus spieltheoretischen Überlegungen hervorgegangene Gefangenendilemma, das die Problematik der Kooperation unter den Bedingungen des offenen Staatensystems verdeutlicht. Dieses geht davon aus, dass sich Staaten immer wieder in Situationen befinden, in denen sie sich für Kooperation oder individuelles Verhalten entscheiden müssen, wobei dauerhafte Kooperation für alle Akteure das strategisch beste Ergebnis erzielt.

In Bezug auf die Erklärung für die Einhaltung internationaler Regeln folgt dieser Ansatz zunächst derselben Logik wie der Realismus. Beide Ansätze basieren sowohl auf Zwang als auch auf Eigeninteresse: “a risk-neutral agent should compare the benefit to be had by going forward as against the costs of the punishment multiplied by the probability of the sanctions being applied.“³⁶ Hieraus ergibt sich, dass zunächst davon auszugehen ist, dass regelkonformes Verhalten im Interesse von Staaten liegt und sie nicht dauerhaft

³² Vgl. Haas, Peter M. (1996): Why Comply, or Some Hypotheses in Search of an Analyst, in: Brown Weiss, Edith (Hrsg.): International Compliance with Nonbinding Accords, Washington D.C.: Studies in Transnational Legal Policy, Nr. 29, S. 26.

³³ Henkin, Louis (1979): How Nations Behave, New York: Columbia University Press, S.47.

³⁴ Vgl. Downs, Georg W./Rocke, David M./Barsoon, Peter N. (1996): Is the Good News about Compliance Good News about Cooperation?, in: International Organization 50 (3), S. 380ff.

³⁵ Vgl. Keohane, Robert O. (1989): International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory, Boulder Coll: Westview Press, S. 7-9.

³⁶ Hurd, Ian (1999): Legitimacy and Authority in International Politics, in: International Organization 53 (2), S. 385f.

kooperieren werden, wenn dieses für sie mehr Kosten als Nutzen bedeutet. Worin aber liegt der Nutzen der Kooperation?

Die institutionalistische Theorie nimmt an, dass Institutionen³⁷ und Regeln Kooperation dadurch sichern, dass sie einen stabilen Erwartungsrahmen bereitstellen. Dadurch wird das Haupthindernis der Kooperation - die Gefahr der Täuschung - durch die Formulierung von Richtlinien überwunden. Unsicherheiten werden reduziert, weil das Verhalten anderer Akteure durch eine erhöhte Informationsdichte und Transparenz vorausschaubarer wird.

Folglich schaffen Institutionen Anreize für Staaten, die vereinbarten Regeln einzuhalten, da ihre Entstehung schwieriger als ihre Beibehaltung ist und einen hohen Aufwand für die beteiligten Akteure erfordert. Institutionen haben also einen Wert an sich, durch welchen sich das rationale Interesse eines Staates für regelkonformes Verhalten erhöht. Auch verringert sich durch Institutionen das Trittbrettfahrerproblem, weil alle Staaten ein Interesse an der Einhaltung der vereinbarten Verhaltensregeln haben und die Beobachtung des Verhaltens durch andere Akteure zu sozialem Druck führt. Damit Staaten ihren Ruf als guten Kooperationspartner nicht aufs Spiel setzen und das aufgebaute Vertrauen nicht gefährden, sind sie gewillt, die vereinbarten Regeln einzuhalten.³⁸

Hierfür ist das institutionelle Design ein wichtiger Bestandteil. Sanktions- und Kontrollmechanismen sollen die Wahrscheinlichkeit und die Befürchtung von Trittbrettfahrern reduzieren, indem sie direkte Informationen über das Verhalten der anderen Akteure zur Verfügung stellen. Zudem beziehen Staaten die Kosten eines Regelbruchs durch die Befürchtung einer Sanktion in ihr Kosten-Nutzen Kalkül mit ein. Daher würden fortschrittlichere Sanktionsmechanismen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens führen.³⁹ Die Spieltheorie geht außerdem davon aus, dass diese Wahrscheinlichkeit eines kleineren Landes zudem durch regelkonformes Verhalten eines dominanten Akteurs gestärkt wird, da sich dadurch der Nutzen des schwächeren Staates vergrößert.

2.2.3 Konstruktivismus

Im Gegensatz zum Realismus und Institutionalismus basiert der Konstruktivismus nicht auf der Annahme, dass Identitäten und Interessen von Staaten gegebene Größen sind, sondern dass diese durch Ideen und Normen geformt und beeinflusst werden. Bull hat die Grundlage für das konstruktivistische Denken gelegt, indem er die Rolle von normativen Prozessen für das Verhalten von Staaten hervorgehoben hat. Demzufolge führt

³⁷ Institutionen werden definiert als: "Persistent and connected sets of rules (formal and informal) that prescribe behavioral roles, constrain activity and shape expectations". Keohane (1989), S. 3.

³⁸ Vgl. Keohane, Robert O. (1984): *After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy*. Princeton, NJ: Princeton University Press, S. 100-103.

³⁹ Vgl. Börzel, Tanja/Risse, Thomas (2001): *Die Wirkung internationaler Institutionen. Von Normanerkennung zur Normeinhaltung*. Bonn: Gemeinschaftsgüter. Recht, Politik und Ökonomie, Nr. 15, S. 6.

Unsicherheit in einem anarchischen System nicht notwendigerweise zur Selbsthilfe und Isolation, sondern kann auch gemeinsame Interessen und Werte formen, um das Bedürfnis nach Sicherheit zu befriedigen.⁴⁰ Nach der Ontologie der konstruktivistischen Theorie haben Regeln und Normen nicht nur eine rein regulative, sondern auch eine konstitutive Funktion, die wesentlich für die Beziehung zwischen Akteuren und sozialen Systemen sind.

So besitzen soziale Systeme - wie das internationale System – für Wendt vielmehr eine intersubjektive als eine materielle Grundstruktur, in denen Ideen eine entscheidende Rolle spielen: “The system is social in the sense that it is through ideas that states ultimately relate to one another, and constructivist in the sense that these ideas help define who and what states are.”⁴¹ Wendt leugnet nicht, dass es eine eigenständige materielle Realität gibt, aber diese macht nur einen geringen Teil der gesamten Wirklichkeit aus; wichtiger ist die ideelle Wirklichkeit.

Wie lässt sich die Einhaltung völkerrechtlicher Regeln aus konstruktivistischer Perspektive erklären? Normen⁴² schaffen Verhaltensmuster, indem sie von Akteuren internalisiert werden. Die Akzeptanz und Befolgung von Regeln erfolgt daher nicht nur aus rationalen Gründen, sondern auch, weil die Akteure den gemeinsamen Glauben haben, dass dieses Verhalten angemessen sei. Da Akteure versuchen, eine bestimmte Rolle oder Identität in einer bestimmten Situation anzunehmen, impliziert dies, dass das Einhalten von Regeln nicht notwendigerweise ein bewusster Prozess ist. Wenn die gemeinsame Norm allgemein bekannt und weitestgehend anerkannt ist, verhalten sich Akteure aus Gewohnheit regelkonform.⁴³ Deshalb basieren Entscheidungen über die Einhaltung internationaler Regeln nicht nur auf einem Kosten-Nutzen Kalkül, sondern sind vor allem das Resultat des Prozesses der Normeninternalisierung.

Daraus lässt sich folgern, dass Staaten nicht durch Zwang, sondern durch Überzeugung zur Einhaltung von Regeln bewegt werden können. Durch Kommunikations- und Lernprozesse internalisieren soziale Akteure eine neue Regel in ihr eigenes Wertesystem. Dieser Prozess kann wiederum zu einer Neudefinition der Präferenzen und Identitäten eines Akteurs führen.⁴⁴ Offen bleibt allerdings, welche Mechanismen von der Überzeugung zu der Annahme einer neuen Norm führen. Ein wichtiger kausaler Mechanismus ist die Sozialisation, die Staaten dazu bringt, eine internationale Norm einzuhalten, weil

⁴⁰ Vgl. Bull, Hedley (1977): *The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics*. New York: Columbia University Press, S. 303ff.

⁴¹ Wendt, Alexander (1999): *Social Theory of International Politics*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 372.

⁴² Normen werden definiert als “Shared expectations about appropriate behavior held by a community of actors, they are intersubjective, collectively held ideas about behaviour“. Finnemore, Martha (1996): *National Interests in International Society*, Ithaca: Cornell University Press, S. 22f.

⁴³ Vgl. March, James G./Olsen, Johan P. (1998): *The Institutional Dynamics of International Political Orders*, in: *International Organization* 52 (4), S. 949-952.

⁴⁴ Vgl. Checkell, Jeffrey T. (1999): *Why Comply? Constructivism, Social Norms and the Study of International Institutions*, Oslo: ARENA Working Papers, Nr. 24, S. 11f.

alle Mitglieder diese Norm einhalten. Es bleibt jedoch offen, was Staaten motiviert auf, einen solchen Mechanismus zu reagieren.

Der Gerechtigkeitsansatz von Franck beinhaltet, dass Legitimität eine wichtige Einflussdeterminante für das Verhalten von Staaten ist. Wenn eine Regel als legitim angesehen wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle Akteure freiwillig an diese Regel halten werden. Legitimität kann, unter Beteiligung der von der Regel betroffenen Akteure, durch einen diskursiven und distributiven Prozess erreicht werden. Länder haben nur einen geringen Anreiz, sich an ein internationales Gesetz zu halten, das sie als nicht gerecht betrachten. Die Gerechtigkeit einer internationalen Regel wird hinsichtlich zweier Aspekte beurteilt:

“First by the degree to which the rules satisfy the participants expectations of justifiable distribution of costs and benefits, and secondly by the extent to which the rules are made and applied in accordance with what the participants perceive as right process.”⁴⁵

Daher wird Regeleinhaltung durch einen internalisierten Glauben an die „Richtigkeit“ dieser Regel gefördert. Das kann dadurch erreicht werden, dass die Zielgruppe der Regel in den Prozess einbezogen wird.

Dieser Ansatz erklärt jedoch nicht, wie der Prozess der Normeninternalisierung stattfindet. Koh unterteilt diesen Prozess in drei Phasen:

- 1) Die Interaktion zwischen einem und mehreren Akteuren.
- 2) Die Interpretation der globalen Norm.
- 3) Die Internalisierung der neuen Interpretation dieser Norm in das eigene Wertesystem.

Da dieser Prozess eine Regel erzeugt und folglich mehr Transaktionen stattfinden, werden die Interessen und Identitäten der Teilnehmer neu gebildet. Wenn die Wiederholung dieses Prozesses mit anderen Akteuren also zur Befolgung des internationalen Rechtes führt, wird die Einbeziehung von mehr Akteuren zu einem höheren Grad an Regeleinhaltung führen. Eine Norm ist sozial internalisiert, wenn sie in der Bevölkerung allgemein anerkannt ist, und sie ist politisch internalisiert, wenn die politischen Eliten diese internationale Norm akzeptieren und in ihre Politik mit einbeziehen.⁴⁶

2.3 Fazit

Die Analyse zeigt, dass das moderne Völkerrecht die Grundlage globaler Sicherheit und das entscheidende Instrumentarium zur Begrenzung kriegerischer Konflikte in der internationalen Politik ist. Die VN-Charta weist einzig dem Sicherheitsrat die Verantwortung

⁴⁵ Franck, Thomas M. (1995): *Fairness in International Law and Institutions*, Oxford: Oxford University Press, S. 7.

⁴⁶ Vgl. Koh, Harold Hongju (1997): *Why Do Nations Obey International Law?* *Yale Law Journal* 106 (8), S. 2646-2658.

für die Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu. Zwischenstaatliche Gewaltanwendung muss die absolute Ausnahme sein. Nur im Falle eines bewaffneten Angriffs darf ein Staat das Selbstverteidigungsrecht in Anspruch nehmen; das Recht auf präventive Selbstverteidigung ist jedoch nicht gegeben. Eine weitere, wenn auch ungeschriebene Ausnahme, stellt die Humanitäre Intervention dar. Zwar wird sie in der völkerrechtlichen Literatur mehrheitlich abgelehnt, in der Staatenpraxis aber zumindest toleriert. Das Völkerrecht ist somit keine starre Rechtsordnung, sondern kann sich durch die Praxis der Staaten verändern. Der erste Staat, der sich einer völkerrechtlichen Norm widersetzt, riskiert einen Vorwurf des Rechtsbruchs. Wenn ihm andere folgen, kann jedoch aus der Praxis eine neue Regel entstehen.⁴⁷ Welche Folgerung lässt sich hieraus für die Bindungswirkung des Völkerrechts ziehen?

Die theoretischen Schulen geben unterschiedliche Antworten, da sie von verschiedenen grundlegenden Annahmen für die Erklärung des Verhaltens von Staaten und ihren Motiven zur Einhaltung völkerrechtlicher Regeln ausgehen. Während der Realismus den Fokus auf Macht und Autonomie und die institutionalistische Perspektive auf den Wert von internationalen Institutionen und deren Regeln legt, steht beim konstruktivistischen Denken der Prozess der Normeninternalisierung im Vordergrund. Die Erarbeitung zentraler Hypothesen soll eine Analyse der Bindungskraft des Völkerrechts am Beispiel der beiden Strategiepapiere vereinfachen. Allerdings handelt es sich bei diesen Ansätzen nicht um eindeutig voneinander abgrenzbare Theorien, sondern um gegenseitige Ergänzungen hinsichtlich ihrer Erklärungslogik. Die Hypothesen schließen sich daher nicht notwendigerweise gegenseitig aus.

Realistischer Ansatz:

Je höher der Grad an beibehaltener Autonomie von Staaten, desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.

Institutionalistischer Ansatz:

Je höher der Grad des Nutzens einer internationalen Regel im Vergleich zu den Kosten, desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.

Konstruktivistischer Ansatz:

Je höher der Grad an Legitimität einer internationalen Regel, desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.

⁴⁷ Vgl. Stein, Torsten (2002): Welche Lehren sind aus dem Eingriff der NATO im Kosovo zu ziehen? in: Caflisch, Lucius/Stein, Torsten/Tomuschat, Christian (Hrsg.): Eingriff in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 25.

3. Die Sicherheit Europas – neue Herausforderungen und wandelnde Formen europäischer Kooperation

Die ESVP hat in den letzten fünf Jahren erhebliche Fortschritte erzielt und sich dabei stetig weiterentwickelt. Dennoch konnten die Fortschritte der ESVP nicht verhindern, dass 2003 im Zuge der Irak-Krise tiefe Gräben aufbrachen. Hier stellt sich zunächst die Frage nach den besonderen Entstehungsbedingungen der europäischen Sicherheitsstrategie. Worin lag - nachdem die EU fünfzig Jahre lang militärisch nicht präsent war - das Interesse der Mitgliedstaaten, am Aufbau einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu arbeiten? Welche Faktoren waren für das Entstehen eines gemeinsamen Strategiepapiers ausschlaggebend? Und wie wird das Streben nach einem eigenen europäischen Sicherheitskonzept von den Vereinigten Staaten aufgefasst?

Vor diesem Hintergrund soll insbesondere untersucht werden, welche einzelnen nationalen Vorstellungen der gemeinsamen Sicherheitsstrategie zugrunde liegen. Um herauszufinden, wie sich das Strategiepapier zum geltenden Völkerrecht positioniert, wird der Einfluss des Völkerrechts auf die einzelnen Mitgliedstaaten untersucht. Die nationale Dimension ist umso mehr zu berücksichtigen, als bei der ESVP die Staaten - im Vergleich zur Europäischen Gemeinschaft (EG) - die einzigen *zentralen* Akteure sind. Eine eindeutige Identifizierung der verschiedenen Staatenpositionen ist schwierig, dennoch lassen sich Tendenzen und Präferenzen der verschiedenen Mitgliedstaaten erkennen.

3.1 Die Entwicklung der Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Die Entwicklung europäischer Sicherheitsinstitutionen nach dem Zweiten Weltkrieg stellte den Versuch dar, die Risiken einer Wiederbewaffnung Deutschlands abzufangen und zugleich - vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Kalten Krieges - eine effektive kontinentale Verteidigungsmacht zu schaffen. Mit dem Ziel, sowjetische Angriffe auf Westeuropa mit militärischen Mitteln abzuschrecken, wurde die North Atlantic Treaty Organisation (NATO) 1949 durch zehn westeuropäische Staaten sowie die USA und Kanada als Sicherheitsbündnis gleichberechtigter und freier Staaten gegründet. Nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) 1954 in der französischen Nationalversammlung entwickelte sich die NATO zur zentralen Institution der Gewährleistung von Sicherheit in Europa.

Erst in den 1990er Jahren konnten die Europäer ihre fast 50 Jahre andauernde Stagnation überwinden und den Aufbau einer eigenständigen Sicherheitspolitik forcieren, was sich durch verschiedene Faktoren erklären lässt. Ein ausschlaggebender Faktor war das Ende des Ost-West-Konfliktes, wodurch Europa teilweise seine strategische Bedeutung für die USA verlor. Eine weitere Erklärung ist die Dynamik des europäischen Integrationspro-

zesses, bei der die Außenpolitik durch einen *Spillover-Effekt*⁴⁸ ins Blickfeld der Integration gelangte.⁴⁹ So brachte der Vertrag von Maastricht den entscheidenden Durchbruch, indem er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als zweite Säule der EU etablierte. Die Mitgliedstaaten beschlossen, die EU außerdem um eine sicherheitspolitische Dimension zu erweitern. Da der EU hierfür die notwendigen Kapazitäten fehlten, wurde der Westeuropäischen Union (WEU) die Planung und Durchführung der verteidigungspolitischen Aktionen und Entscheidungen übertragen.⁵⁰ Eine erste GASP-Reform fand schließlich 1997 mit dem Amsterdamer Vertrag statt, der die Petersberg-Aufgaben⁵¹ der WEU in die GASP integrierte und die Schaffung eines Amtes des Hohen Vertreters für die GASP vorsah. Der dritte Erklärungsfaktor hängt mit der zunehmenden Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Größe und dem vergleichsweise geringen politischen Gewicht der EU zusammen.

Schließlich waren noch andere äußere und innenpolitische Geschehnisse entscheidend für das Entstehen einer wirklichen ESVP. Sowohl der Regierungswechsel 1997 in Großbritannien als auch die Erkenntnis der europäischen Handlungsunfähigkeit in der Krise im Kosovo 1999 trugen dazu bei, dass die europäischen Regierungen zusammenrückten. Der Kosovo-Konflikt bestätigte das militärische Defizit der Europäer und führte zu gravierenden Spannungen innerhalb der NATO.⁵² Auf dem britisch-französischen Gipfel 1998 in St. Malo beschlossen Premierminister Tony Blair und Staatspräsident Jacques Chirac, der Union autonome Handlungskapazitäten einzuräumen, um in Zukunft internationalen Krisen besser begegnen zu können. Auf dieser Grundlage wurden auf den Treffen des Europäischen Rates in Köln im Juni und in Helsinki im Dezember 1999 konkrete Schritte zur Ausgestaltung einer ESVP vereinbart.⁵³

⁴⁸ Der Begriff *Spillover* kommt aus der funktionalistischen Theorie, die eine schrittweise Integration der EU vorschlägt. Die einmal von einer politischen Elite bewusst begonnene Entscheidung in wenig kontroversen Politikfeldern wird durch so genannte Spillover-Effekte auf andere Sachbereiche erweitert. Vgl. Giering, Claus (2002): Integrationstheorien, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A-Z, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 265.

⁴⁹ Vgl. Haine, Jean-Iyes (2004): Eine historische Perspektive, in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 41.

⁵⁰ Art. J 4 Abs. 2 Vertrag von Maastricht.

⁵¹ Diese umfassen „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“. Art. 17 Abs. 2 EUV.

⁵² So waren die Europäer einerseits aufgrund ihrer begrenzten militärischen Kapazitäten auf das Engagement der Amerikaner angewiesen, andererseits hatten sie innerhalb der Allianz bei 99 Prozent der von Washington ausgewählten Luftangriffsziele Einspruchrechte. Vgl. Haine (2004), S. 41 ff.

⁵³ In Köln wurde eine eigenständige ESVP ins Leben gerufen, die einige konkrete institutionelle Änderungen mit sich brachte. In Helsinki entwickelte der Rat Planziele (Headline Goals) für die militärische Fähigkeit der Union.

3.2 Das Zeitalter der neuen Bedrohungen: die ESVP nach 2001

Die Anschläge am 11. September 2001 veränderten das internationale Umfeld dramatisch, denn der internationale Terrorismus hatte eine globale Dimension angenommen und war zu einer ständigen Bedrohung für offene Gesellschaften geworden war. Die Konsequenzen für das sicherheitsstrategische Vorgehen der Regierung Bush waren enorm. Ein Jahr nach den Anschlägen veröffentlichte der Nationale Sicherheitsrat der Vereinigten Staaten die *National Security Strategy of the United States of America*, die aufgrund zweier stark umstrittener Faktoren große öffentliche Aufmerksamkeit erregte: das ausdrückliche Bekenntnis zum Präventivschlag und die feste Absichtserklärung, den neuen Bedrohungen mit einem unilateralistischen Konzept zu begegnen.⁵⁴ Die Umsetzung der amerikanischen Strategie der präventiven Kriegsführung im Irak führte nicht nur zu einem Spannungsverhältnis in den transatlantischen Beziehungen, sondern auch zu einer tiefen Spaltung der Europäer. Mit dem *Brief der Acht* verkündeten einige Regierungschefs⁵⁵ ihr Solidaritätsbekenntnis mit der Bush-Regierung, ohne sich zuvor mit den anderen EU-Mitgliedstaaten abgestimmt zu haben.

Dennoch erkannten die Staats- und Regierungschefs, dass einer der Hauptgründe für die Zerstrittenheit der EU während des Irak-Krieges mangelndes strategisches Denken war. So gaben die EU-Außenminister im Mai 2003 dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Javier Solana, den Auftrag, eine Vision für die sicherheitspolitische Ausrichtung der Europäer zu verfassen. Am 18. Juni veröffentlichte Solana unter dem Titel „A Secure Europe in a Better World“ seinen Entwurf für eine globale Sicherheitsstrategie der Union. Die am 12.12.2003 offiziell vom Europäischen Rat verabschiedete europäische Sicherheitsstrategie hatte zum Ziel, die ambitionierten Bestrebungen einer ESVP weiter aufrecht zu erhalten und gleichzeitig das gute Verhältnis zum transatlantischen Partner wieder herzustellen.

Die Weiterentwicklung der ESVP ging mit einer skeptischen und ambivalenten Haltung der USA einher. Der militärische Schlag der USA gegen den Irak sah keine Einbeziehung des atlantischen Bündnisses vor. Der Grund lag darin, dass die USA das hohe Maß an Mitspracherecht von Seiten der NATO-Verbündeten angesichts der begrenzten militärischen Kapazitäten der Europäer für wenig gerechtfertigt hielten.⁵⁶ So verlangte Washington auf der einen Seite eine stärkere Beteiligung der Europäer an militärischen Aktionen im Rahmen der NATO, andererseits befürchtete es, dass sich die ESVP durch einen kontinuierlichen Ausbau zu einem sicherheitspolitischen Gegenspieler entwickeln

⁵⁴ Vgl. Joetze, Günter (2004): *Doctrine and Practice of Preventive War. Its Impact on European Security*, PRIF Reports, Nr. 70, Peace Research Institute Frankfurt, S. 2.

⁵⁵ Tony Blair (GB), José-Maria Aznar (ESP), José Manuel Durao Barroso (PORT), Silvio Berlusconi (IT), Vaclav Havel (CZ), Peter Medgyessy (UNG), Leszek Miller (PL) und Anders Fogh Rasmussen (DK). Vgl. *Brief der Acht* vom 30.01.2003.

⁵⁶ Vgl. Haftendorn, Helga (2003): *Die Krise der transatlantischen Beziehungen und Transformation der NATO*, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): *Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas*, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 219.

könnte.⁵⁷ Um die Unsicherheit der USA, wie sie mit den sicherheitspolitischen Bestrebungen der EU umzugehen hat, zu reduzieren, wurde ein Verfahren gefunden, welches Überschneidungen der Aufgabenbereiche der NATO und der EU vermeiden sollte. Erst nachdem die EU das Zugeständnis gemacht hatte, dass sich auch Nicht-Mitglieder der NATO an den Operationen beteiligen können, konnte die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im *Berlin-Plus* Abkommen im März 2003 konkretisiert werden. Hierin verpflichtet sich die EU, erst dann militärisch einzugreifen, wenn die NATO dies abgelehnt hat. Im Gegenzug dazu hat die EU die Möglichkeit, auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückzugreifen.

Ob sich das *Berlin-Plus* Abkommen bewährt hat, ist umstritten. Auf der einen Seite wird bemängelt, dass noch nicht geklärt ist, ob die EU die NATO um Erlaubnis fragen muss, wenn eine EU-Aktion beginnt und ob die NATO über ein Vetorecht verfügt.⁵⁸ Auf der anderen Seite werden die positiven Erfahrungen aus der *Operation Concordia*, bei der die EU die NATO in Mazedonien abgelöst hat, als positives Signal für den Abbau des Misstrauens zwischen den beiden Organisationen gewertet. So wird die komplementäre Funktion von NATO und EU im internationalen Krisenmanagement insbesondere auf dem Balkan immer deutlicher.⁵⁹ Zudem hat die erstmals von den Europäern eigenständig durchgeführte Operation *Artemis* in der Demokratischen Republik Kongo gezeigt, dass eine Lastenteilung zwischen den beiden Partnern möglich ist und für die Amerikaner keine Notwendigkeit für eine Präsenz in diesem Teil Afrikas besteht.⁶⁰

3.3 Positionen innerhalb der Europäischen Union

Im folgenden wird der Einfluss völkerrechtlicher Regeln auf die Sicherheitspolitik der EU-Staaten an der Bereitschaft eines Staates, über den Einsatz militärischer Mittel innerhalb eines multilateralen Rahmens zu entscheiden, untersucht. Die Analyse geht von der Annahme aus, dass diese Bereitschaft von den Charakteristika der politischen Kultur

⁵⁷ Die amerikanische Außenministerin Madeleine Albright mahnte, der Ausbau der ESVP dürfe nicht zur sicherheitspolitischen Abkopplung der EU von der NATO, zur unnötigen Duplizierung der militärischen Strukturen und Kapazitäten und zur Diskriminierung der nicht der EU angehörigen NATO-Mitglieder führen. Vgl. Albright, Madeleine K.: *The Right Balance Will Secure NATO's Future*, in: *Financial Times* vom 07.12.1998.

⁵⁸ Vgl. Varwick, Johannes (2004): *Vom Partner zum Rivalen? Die Zukunft der transatlantischen Sicherheitsbeziehungen*, in: Ehrhart, Hans-Georg/Schmitt, Burkard (Hrsg.): *Die Sicherheitspolitik der EU im Werden. Bedrohungen, Aktivitäten, Fähigkeiten*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 154.

⁵⁹ Die NATO sichert militärisch durch SFOR und KFOR. Die EU organisiert den zivilen Wiederaufbau, übernimmt Polizeiaufgaben und eröffnet politisch-ökonomische Perspektiven. Vgl. Brok, Elmar/Gresch, Norbert (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): *Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004)*, Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 215.

⁶⁰ Vgl. Dempsey, Judy (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): *Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004)*, Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 234.

eines Landes abhängt. Die politische Kultur umfasst die allgemeingültigen Werte, die sowohl von der politischen Führung als auch von der Bevölkerung akzeptiert sind.⁶¹

Die politische Kultur wird anhand zweier Faktoren analysiert: erstens anhand nationaler politischer Rahmenbedingungen, die sich an den Interessen und Wahrnehmungen in Bezug auf die Vorstellungen einer Ausgestaltung der ESVP, insbesondere ihrer Beziehungen zur USA und NATO festmachen lassen; zweitens anhand der Legitimitätsgrundlage für militärische Interventionen. Diese kann sich sowohl aus der nationalen demokratischen Kontrolle als auch aus dem Völkerrecht ergeben. Der Fokus liegt auf vier ausgewählten Ländern, bei denen die wichtigsten Einflussfaktoren herausgearbeitet werden.

Im Hinblick auf die politische Kultur sind in Europa die Unterschiede zwischen den großen traditionellen Demokratien und Staaten mit historisch autoritärer Erfahrung beträchtlich. Die traditionellen Demokratien Frankreich und Großbritannien sind beide Ständige Mitglieder im VN-Sicherheitsrat und Nuklearmächte. Zudem wird von beiden Akteuren die volle Unterstützung bei militärischen Maßnahmen durch das System der kollektiven Sicherheit der VN oder der NATO gefordert. Die beiden Länder verfolgen jedoch unterschiedliche und teilweise stark konträre Ansätze einer strategischen europäischen Ausrichtung.

Die andere Gruppe besteht aus Staaten, deren Erfahrung mit autoritären Regimen einen erheblichen Einfluss auf ihre Bereitschaft und Fähigkeit hat, sich in sicherheitspolitischen Kooperationen zu engagieren. Aufgrund der nationalistischen Vergangenheit und Niederlage im Zweiten Weltkrieg war und ist für Deutschland der Einsatz militärischer Mittel problematisch. Spanien und Italien haben, wenn auch in einer geringeren Dimension, ähnliche Erfahrungen. In allen Fällen war der Prozess der Modifizierung der politischen Kulturen sehr langwierig. Die ostmitteleuropäischen Beitrittsländer fallen ebenfalls in diese Kategorie, deren grundsätzlich enges Verhältnis zu den USA sich durch die historischen Erfahrungen der sowjetischen Zwangsherrschaft und die wenig hilfreichen westeuropäischen Bündnisse während und nach dem Zweiten Weltkrieg erklären lässt. Ein weiterer Determinante ist ihre geographische Lage an der neuen Ostgrenze der EU und die Überzeugung, dass eine Anbindung an die USA ihre Sicherheitsinteressen derzeit besser schützen kann als eine alternative europäische Option.⁶² Der Fokus liegt hier auf Polen als neues EU-Mitglied mit der größten sicherheitspolitischen Wirkungsmacht.

⁶¹ Vgl. Mingst, Karen (2003): *Domestic Political Factors*, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): *Democratic Accountability and the Use of Force in International Law*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 62ff.

⁶² Vgl. Sieg, Hans Martin (2005): *Die europäische und die amerikanische Sicherheitsstrategie. Vergleich und Kontext: Ausgangspunkte, Probleme und Ansätze*, Trierer Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Nr. 10, S. 6.

3.3.1 Großbritannien

a) Nationale politische Rahmenbedingungen

“There is only one superpower in the world today and we are its strong ally. The most powerful political grouping that has created the largest economic market in the world is the European Union - and we are a leading member. It's a great position. We should celebrate it.”⁶³
(Tony Blair)

Großbritannien hat nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl eine Stärkung der VN als auch der NATO unterstützt. Jedoch betrachteten die Briten die VN eher als eine idealistische Organisation, während die NATO aus ihrer Sicht geeigneter war, um den realistischen sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht zu werden: “The United Nations was, and is, a tribute to the ideal and NATO a response to reality, the ideal lived on.”⁶⁴ Die traditionell enge Beziehung Großbritanniens zum transatlantischen Bündnis hat weit reichende Konsequenzen für die Entwicklung gemeinsamer europäischer Sicherheitsinstitutionen. Großbritannien betrachtet das sicherheitspolitische Handeln im Rahmen einer ESVP als ein nützliches Instrument zur Förderung der nationalen Interessen und bleibt – aus Furcht der Gefährdung der eigenen nationalen Souveränität - gegenüber einer zu engen und stärker strukturierten Zusammenarbeit skeptisch.⁶⁵ Der Gipfel von St. Malo war ein entscheidender Durchbruch für die Annäherung Großbritanniens an eine vertiefte sicherheitspolitische europäische Kooperation. Ein wesentlicher Grund für die gute britisch-französische Zusammenarbeit war die politische Überzeugung des neuen Premierministers Blair, dass durch eine handlungsfähigere EU das transatlantische Bündnis vor weiteren Fehlschlägen bewahrt werden könne.⁶⁶

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 offenbarte sich jedoch der Unterschied zwischen dem britischen Pragmatismus und der französischen Strategie. Blair sah die Neuordnung der Welt und die Unterstützung der USA in ihrem Kampf gegen den Terror als sein primäres Ziel an, während europäische Visionen zu diesem Zeitpunkt ihren Platz auf seiner Agenda verloren hatten. So verkündete Blair im September 2002, dass eine Einbeziehung der VN nur dann Sinn mache, wenn sie der Lösung und nicht der Verschleppung des Problems diene.⁶⁷ Obgleich die Mehrheit der Labour-Wählerschaft, große Teile der Fraktion und der Öffentlichkeit einem Krieg gegen den Irak – insbesondere

⁶³ Rede des britischen Premierministers Tony Blair, Annual Mansion House Speech on Foreign Affairs, am 15.11.2004.

⁶⁴ Goodwin, G.L. (1957): Britain and the United Nations, Oxford: Oxford University Press, S. 57f.

⁶⁵ Vgl. Siedschlag, Andreas (2004): Die Festigung der ESVP. Nationale Positionen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Polen, in: Streitkräfteamt, Informations- und Medienzentrale der Bundeswehr (Hrsg.): Reader Sicherheitspolitik, Bonn, S. 60.

⁶⁶ Als weitere Erklärungsursache wird die epistemologische Gemeinschaft der Beamten in London und Paris genannt, die einen gemeinsamen Nenner über die Wichtigkeit und Legitimität der ESVP vertrat und einen relativ großen Einfluss erreicht hatte. Außerdem vertreten beide Länder einen kompatiblen strategischen Ansatz der militärischen Interventionen. Vgl. Howorth, Jolyon (2003-4): France, Britain and the Euro-Atlantic Crisis, in: Survival, 45 (4), S. 138.

⁶⁷ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.09.2002.

ohne ein explizites VN-Mandat - ablehnend gegenüber stand, folgte die Regierung ihrer *special relationship* zu den USA.⁶⁸

Großbritannien zeigt weiterhin große Skepsis gegenüber den französischen Bestrebungen, ein Gegengewicht zu den Vereinigten Staaten zu bilden. Für die britische Regierung ist die ESVP ein Instrument zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten Europas und damit zur Stärkung des transatlantischen Bündnisses, wobei die Grundlage der kollektiven Verteidigung weiterhin die NATO bleiben soll.⁶⁹ Großbritanniens Interesse besteht vor allem darin, dass ein europäisches Verteidigungsprojekt nicht mit der NATO rivalisieren darf. Dies war ein entscheidender Grund für die Regierung, auf das *Berlin-Plus* Abkommen zu bestehen. Die britische Regierung ist einer ESVP dahingehend aufgeschlossen, insofern sie ihren Einfluss in Kontinentaleuropa steigern und zugleich ihr eigenes Verteidigungsbudget entlasten kann. Die Rolle der ESVP soll allerdings regional beschränkt bleiben.⁷⁰

b) Legitimitätsgrundlage

Obgleich eine der ältesten Demokratien, besteht in Großbritannien eine erhebliche Spannung zwischen der Legitimität einer Entsendung von Streitkräften ins Ausland und ihrer Tradition als souveräne Staatsmacht. Die Entscheidung über den Einsatz von Streitkräften ist ein Vorrecht der Krone, das durch die Regierung - insbesondere durch den Premierminister- ausgeübt wird. Da das Gesetz keine vorherige parlamentarische Zustimmung vorschreibt, bleibt die demokratische Kontrolle durch das Parlament nahezu auf die Budgetierung beschränkt. Der Grund dafür liegt in der Überzeugung, dass durch die alleinige Entscheidung der Exekutive schnelle und effiziente militärische Einsätze gewährleistet werden können.⁷¹ Allgemein werden Entscheidungen der britischen Regierung über militärische Einsätze daher mit mangelnder Transparenz und demokratischer Kontrolle getroffen.⁷²

Bezüglich der Legitimität militärischer Einsätze durch die VN verfolgt Großbritannien einen pragmatischen Ansatz und sieht die internationalen Handlungszusammenhänge vielmehr als ein Instrument zur Förderung der nationalen Interessen. Großbritannien hat zusammen mit den USA die *Uniting for Peace* Resolution klar befürwortet und immer wieder darauf hingewiesen, dass wenn im Falle einer Vetoblockade der Sicherheitsrat

⁶⁸ Vgl. Dembinski, Matthias/Wagner, Wolfgang (2003): Europäische Kollateralschäden, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 31-32, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 3.

⁶⁹ Vgl. Dempsey (2004), S. 234.

⁷⁰ Vgl. Siedschlag (2004), S. 60.

⁷¹ Die Einbeziehung des Parlaments hängt jedoch auch von der Natur des Konflikts ab. Die parlamentarische Mitwirkung bei der Entscheidung über den Einsatz im Kosovo im Jahr 1999 war deshalb vergleichsweise groß, da dieser nicht auf einem VN-Mandat gründete.

⁷² Vgl. White, Nigel D. (2003): The United Kingdom, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 319ff.

entscheidungsunfähig ist, die Generalversammlung oder der Nordatlantikrat eine Legitimitätsquelle für militärisches Eingreifen sein kann.⁷³

3.3.2 Frankreich

a) Nationale politische Rahmenbedingungen

“In this changed world, Europeans and Americans have common values and interests. They have the means of guaranteeing them. They will only achieve this on the basis of balanced co-operation, rooted in dialogue and trust.”⁷⁴
(Jacques Chirac)

Frankreich betrachtet die ESVP als ein Instrument zur Herstellung eines Gegengewichts zur amerikanischen Vormachtstellung.⁷⁵ Die EU soll jedoch kein Rivale der NATO, sondern durch Harmonisierung einzelstaatlicher Interessen ein Hauptpartner innerhalb der transatlantischen Organisation werden. Zwischen der britischen und französischen Vorstellung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik besteht dennoch eine große Diskrepanz, die ihren Höhepunkt während des Irak-Krieges erreichte. Erstens kritisierte Frankreich das unilaterale amerikanische Vorgehen und lehnte eine Intervention im Irak ohne Mandat des VN-Sicherheitsrates sowie eine Politik, die das System der kollektiven Sicherheit der VN untergrub, strikt ab. Zweitens wurde der eindeutigen Haltung der französischen Öffentlichkeit gegen eine militärische Beteiligung ohne VN-Mandat ein maßgeblicher Anteil am Verhalten Frankreichs in der Irak-Krise zugeschrieben.⁷⁶ Drittens war Frankreich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen um die Stabilität im Nahen Osten besorgt und wollte alles verhindern, was eine weitere Destabilisierung dieser Region fördern würde. Viertens sah Frankreich den Präemptivschlag als ein nicht akzeptables Instrument der internationalen Beziehungen an.⁷⁷ Mittlerweile hat das Land seine skeptische Haltung zum Präemptionsgedanken jedoch revidiert und das Recht auf vorbeugende Streitkräfteeinsätze in seine neue *programmation militaire* aufgenommen.⁷⁸ Der Vierer-Gipfel von Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg am 29. April 2003 in Tervuren spiegelte die Ambitionen Frankreichs wieder, ein Gegengewicht zum amerikanischen Alleingang durch eine gemeinsame Außenpolitik zu bilden, die durch eine glaubwürdige Verteidigungspolitik handlungsfähig werden sollte. Von britischer Seite wurde die Absicht, einen „Kern kollektiver Kapazität zur Planung und Durchfüh-

⁷³ Vgl. Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (2003): Conclusion: Toward a Mixed System, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 354.

⁷⁴ Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac, Special Meeting of the North Atlantic Council, am 13.06.2001, Brüssel.

⁷⁵ Frankreich hat sich 1966 aus den militärischen Strukturen der NATO zurückgezogen und steht seither dem amerikanischen Einfluss in Europa kritisch gegenüber.

⁷⁶ Vgl. Schuster, Jürgen (2004): Das „alte“ und das „neue“ Europa. Die Reaktionen der europäischen Länder auf die amerikanische Irak-Politik, Münster: LIT Verlag, S. 52.

⁷⁷ Vgl. Howorth (2003-4), S. 184.

⁷⁸ Vgl. Kamp (2004), S. 44.

„Operationen“ zu schaffen, und der Versuch der französischen Regierung, durch ihre Haltung während des Irak-Krieges ihren eigenen Einfluss auf Europa zu erhöhen und Deutschland für den Aufbau eines eigenständigen sicherheitspolitischen Verbunds zu gewinnen, stark kritisiert.⁷⁹

b) Legitimitätsgrundlage

Bezüglich der nationalen Legitimation für militärische Einsätze ist die Rolle des Parlaments in Frankreich beschränkt. Die Nationalversammlung gilt in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik als nahezu bedeutungslos. Die Verfassung versteht den Staatspräsidenten als den Entscheidungsträger über den Einsatz von Streitkräften. Gleichwohl gibt es nach Art. 21 der französischen Verfassung die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten für die nationale Verteidigung auf den Premierminister.⁸⁰

Die Hauptlegitimitätsquelle für militärische Einsätze sind vielmehr internationale Institutionen. Da sich Frankreich eindeutig gegen jeglichen Hegemonieanspruch eines einzelnen Staates stellt, ist aus seiner Sicht der Sicherheitsrat das wichtigste Legitimitätsgremium für militärische Einsätze. Denn durch diese Institution kann das Land seinen Einfluss auf das weltpolitische Geschehen erheblich erhöhen, und ist daher bestrebt, seine Effektivität aufrecht zu erhalten. Dessen Entscheidungen sind voll autorisiert und dürfen durch kein anderes Gremium - auch nicht durch den Internationalen Gerichtshof - revidiert werden. Frankreich lehnt es im Gegensatz zu Großbritannien strikt ab, der Generalversammlung im Falle der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates aufgrund eines Vetos das Recht auf Empfehlungen für militärische Operationen zu geben.⁸¹

3.3.3 Deutschland

a) Nationale politische Rahmenbedingungen

„Es gibt in der NATO nicht zuviel Amerika, sondern zuwenig Europa“⁸²
(Gerhard Schröder)

In der Zeit des Kalten Krieges war die politische Kultur Deutschlands hauptsächlich von der Abneigung unilateralen militärischen Handelns, der Förderung von Stabilität und verantwortungsbewusster Sicherheitspolitik, sowie einer generellen Zurückhaltung bei militärischen Interventionen geprägt. Mit dem Ende des Kalten Krieges änderten sich die

⁷⁹ Vgl. Zecchini, Laurent (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 306.

⁸⁰ Dies gilt für Einsätze, die im Rahmen der ESVP längerfristig geplant werden oder auf einen möglicherweise künftigen Einsatzkatalog, mitsamt zugehörigen Einsatzrichtlinien, zurückführbar sind. Vgl. Siedschlag (2004), S. 54f.

⁸¹ Vgl. Boyer, Yves/Sur, Serge/Fleurence, Olivier (2003): France, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 280ff.

⁸² Rede von Bundeskanzler Gerhard Schröder bei dem Treffen der Staats- und Regierungschefs Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Luxemburgs am 29. 04.2003, Brüssel.

sicherheitspolitischen Anforderungen, und Deutschland musste seine Bereitschaft, sich in internationalen Krisen zu engagieren, demonstrieren, um seinen Pflichten als Mitglied eines kollektiven Verteidigungsbündnisses nachzukommen. Die politische Kultur Deutschlands hat sich seither nicht fundamental geändert; allerdings tritt das Land in sicherheitspolitischen Angelegenheiten selbstbewusster auf der internationalen Weltbühne auf.⁸³

Bei den Auseinandersetzungen um den Irak-Krieg vertraten Deutschland und Frankreich eine gemeinsame Position. Es ist jedoch Vorsicht geboten, die beiden Länder in dasselbe politische Lager einzuordnen. Anfangs schlug die deutsche Regierung eine Position ein, die sie zunächst völlig in der europäischen Staatenwelt isolierte. Berlin deutete an, dass es sich auch einer durch den Sicherheitsrat autorisierten Strategie widersetzen würde, den Irak notfalls unter Anwendung von Gewalt zur Einhaltung seiner Abrüstungsverpflichtungen zu zwingen.⁸⁴ Diese Einstellung macht den grundlegenden Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Haltung deutlich, da Frankreich ein militärisches Vorgehen gegen den Irak nicht prinzipiell ausschloss, solange dies im Rahmen des VN-Sicherheitsrates stattfinden würde.⁸⁵ Die Position der eindeutigen Ablehnung militärischer Gewalt relativierte die deutsche Regierung später jedoch, indem sie für die Resolution 1441⁸⁶ - Ausdruck der französischen als auch der britisch-amerikanischen Position - Unterstützung signalisierte.

Die strikte Ablehnung des Bundeskanzlers Schröder gegenüber einer militärischen Intervention im Irak hatte nicht nur wahlkampfstrategische Gründe.⁸⁷ Die nur knapp erhaltene Zustimmung im Parlament über den Afghanistan-Einsatz am 16. November 2001 hatte Schröder überzeugt, dass im Fall des drohenden Irak-Krieges eine parlamentarische Zustimmung sehr unwahrscheinlich sein würde. Der Irak-Krieg blieb nicht ohne Einfluss auf die politische Kultur Deutschlands, da sich Deutschland mit einem selbstbewussten außenpolitischen Ton von den transatlantischen Verflechtungen - noch als Ergebnis des Zweiten Weltkriegs - zu lösen schien und zunehmend versuchte, deutsche Interessen in den Vordergrund zu stellen.⁸⁸

Die deutsche Sicherheitspolitik steht auch nach dem Irak-Konflikt weiterhin in einem Spannungsfeld zwischen der bewährten deutsch-französischen Zusammenarbeit und der

⁸³ Vgl. Longhurst, Kerry (2004): *Germany and the Use of Force*, Manchester/New York: Manchester University Press, S. 144ff.

⁸⁴ Vgl. Krell, Gert (2003): *Arroganz der Macht, Arroganz der Ohnmacht. Der Irak, die Weltordnungspolitik der USA und die transatlantischen Beziehungen*, Frankfurt: HSK-Report, Nr. 1, S. 6.

⁸⁵ Vgl. *Financial Times* vom 11.09.2002.

⁸⁶ Die Resolution 1441 wurde am 8. November 2002 verabschiedet und initiiert ein neues Inspektionsregime mit weit reichenden Kompetenzen. Sie ließ jedoch die Frage offen, ob mögliche Gewaltmaßnahmen einer weiteren Resolution bedürfen. Vgl. *Financial Times* vom 31.08.2002.

⁸⁷ So lehnte eine klare Mehrheit der deutschen Bevölkerung einen Angriff auf den Irak-Krieg ab, sowohl ohne Mandat der VN als auch bei Vorliegen einer Autorisierung durch den Sicherheitsrat. Vgl. Schuster (2004), S. 46.

⁸⁸ Vgl. Schöllgen, Gregor (2004): *Die Zukunft der deutschen Außenpolitik liegt in Europa*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 11, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 3f.

Sicherheitspartnerschaft mit den USA. So betrachtet die Bundesregierung die ESVP als ein Schlüsselprojekt, durch welches Europa mehr Verantwortung und Eigenständigkeit erlangen kann, betont aber gleichzeitig die Notwendigkeit des transatlantischen Bündnisses: „Wir brauchen mehr denn je eine handlungsfähige NATO mit dem Kern der transatlantischen Partnerschaft demokratischer Staaten.“⁸⁹ Daher hat sich die Bundesregierung auf dem Vierer-Gipfel von der französisch-belgischen Initiative, eine Duplizierung der Planungs- und Kommandostrukturen der NATO durch die EU anzustreben, klar distanziert.⁹⁰ Den sicherheitspolitischen Mehrwert der EU zu den vorhandenen Strukturen der NATO sieht die Bundesregierung vielmehr in einem zivil-militärischen Ansatz des Krisenmanagements.⁹¹

b) Legitimitätsgrundlage

Es besteht Einigkeit darüber, dass nach Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, womit auch das Völkergewohnheitsrecht gemeint ist. Da das völkerrechtliche Gewaltverbot Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ist, ist es somit auch Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.⁹² Aus diesem Grund muss jede Beteiligung Deutschlands an internationalen Maßnahmen im Einklang mit den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln - insbesondere dem Gewaltverbot - stehen.⁹³ Das Bundesverfassungsgericht hat 1994 klargestellt, dass militärische Einsätze der Bundeswehr im Ausland mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Nach Art. 24 Abs. 2 GG sind diese nur im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme erlaubt, wozu die VN, NATO und mittlerweile auch die ESVP gezählt werden können. Im deutschen System besteht im Gegensatz zu den hier untersuchten anderen Ländern ein *konstitutiver Parlamentsvorbehalt*, der verlangt, dass für jede Entsendung von Bundeswehrsoldaten ins Ausland eine vorherige Zustimmung durch den Bundestag mit einfacher Mehrheit notwendig ist.⁹⁴

Der Parlamentsvorbehalt ist jedoch nicht ganz unumstritten und wird von den politischen Parteien viel diskutiert. So rangieren die Vorstellungen über eine Abschwächung (SPD) bzw. Flexibilisierung (CSU) des Parlamentsvorbehalts bis hin zu einer Beschränkung der Mitsprache des Bundestags auf das reine Rückholrecht innerhalb bestimmter

⁸⁹ Kolbow, Walter (2003): Verteidigung und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Gießmann, Hans J./Ruchniewicz, Krzysztof (Hrsg.): Deutschland, Polen, Europa, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 94.

⁹⁰ Vgl. Dembinski/Wagner (2003), S. 13.

⁹¹ Vgl. Siedschlag (2004), S. 57.

⁹² Vgl. Geiger (2002), § 31, II, 1.

⁹³ Vgl. Volk, Daniel (2005): Die Begrenzung kriegerischer Konflikte durch das moderne Völkerrecht, Frankfurt: Peter Lang, S. 182.

⁹⁴ Vgl. Art. 42 Abs. 2 GG. Auch bei einer Verlängerung oder Erweiterung des Einsatzes muss der Bundestag zustimmen. Allein bei Gefahr im Verzug darf die Bundesregierung den sofortigen Einsatz von Streitkräften beschließen. Der Bundestag hat jedoch das Recht, die Streitkräfte zurückzurufen.

Mindestfristen (CDU).⁹⁵ Obgleich eine Diskussion über den Sinn eines Parlamentsvorbehalts sicherlich angebracht ist⁹⁶, ist der Schritt zu einer Definition der Entsendung von Bundeswehrosoldaten außerhalb eines Systems der kollektiven Sicherheit nicht weit. Denn es ist weiterhin umstritten, ob nach dem Grundgesetz ein Einsatz der Bundeswehr im Ausland auch ohne ein Mandat der VN oder der NATO zulässig ist, solange er nicht völkerrechtswidrig ist.⁹⁷ Der bayrische Ministerpräsident Stoiber (CSU) forderte im Juli 2003 sogar noch weitergehend:

„Bei terroristischen Bedrohungen – vor allem in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen – muß verantwortliche Politik zu einem präventiven Handeln bereit sein – auch militärisch (...) Wir müssen darüber nachdenken, die in Artikel 51 UN-Charta geregelten Tatbestände zur Ausübung des Verteidigungsrechts neu zu regeln.“⁹⁸

3.3.4 Polen

a) Nationale politische Rahmenbedingungen

„Je besser die Zusammenarbeit zwischen Washington und Berlin und je besser die Zusammenarbeit zwischen Washington und Paris, umso besser weiß man in Warschau, dass nichts über unsere Köpfe hinweg geschieht. (...) immer ist eine enge amerikanisch europäische Zusammenarbeit die beste Antwort.“⁹⁹
(Aleksander Kwasniewski)

Die 1998 in St. Malo getroffene Entscheidung, eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu schaffen, wurde von der sicherheitspolitischen Elite Polens mit großer Skepsis aufgenommen. Erstens bezweifelte diese die Glaubwürdigkeit einer handlungsfähigen ESVP, was sie insbesondere auf das aus polnischer Sicht katastrophale Krisenmanagement der EU im Kosovo-Konflikt 1999 zurückführte. Zweitens sah sie, aufgrund der vorhandenen militärischen und finanziellen Defizite der EU-Staaten und deren sinkendem Wehrbudget, eine Verwirklichung der Planziele der ESVP als sehr unrealistisch an. Ein weiterer Erklärungsfaktor für den Zweifel an den sicher-

⁹⁵ Vgl. Dreist, Peter (2002): Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, S. 134ff.

⁹⁶ Der Kosovo-Fall hat gezeigt, dass die Einbeziehung des Parlaments zu ausführlichen Diskussionen unter den Abgeordneten führt. Diese werden allerdings weniger über die konkreten Rahmenbedingungen der militärischen Operation geführt, sondern vielmehr über ethische Aspekte. Der Bundestag hat daher eine rein legitimierende Funktion. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass im Falle des Scheiterns einer militärischen Aktion nicht die Parlamentarier, sondern die Regierung zur Rechenschaft gezogen wird. Hier ist fraglich, ob die demokratische Verantwortlichkeit für den Einsatz militärischer Truppen ausreichend gewährleistet ist. Vgl. Nolte, Georg (2003): Germany, in: Ku, Charlotte /Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 252f.

⁹⁷ Vgl. Blumewitz, Dieter (2003): Die völkerrechtlichen Aspekte des Irak-Konflikts, in: Zeitschrift für Politik, Nr. 50, S. 325.

⁹⁸ Rede des bayrischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber bei der Tagung des Politischen Clubs der Evangelischen Akademie Tutzing „Europa und die Konzepte für eine neue Weltordnung“ am 05.07.2003.

⁹⁹ Rede des polnischen Staatspräsidenten Aleksander Kwasniewski in der Bertelsmann-Repräsentanz am 26.02.2005, Berlin.

heitspolitischen Bestrebungen der EU liegt darin, dass Polen befürchtet, dass eine ESVP die NATO - der Polen im Jahr 1999 beigetreten ist - und die US-Präsenz in Europa schwächen könnte. Entsprechend dem sicherheitspolitischen Glaubenssatz *First-not harm NATO* ist die polnische Elite ein vehementer Verfechter der atlantischen Variante der ESVP¹⁰⁰, was sich auch in der Sicherheitsstrategie der Republik Polens widerspiegelt: „The development of European Security and Defense Identity within the Alliance as a way of strengthening NATO’s European pillar“.¹⁰¹

Die ESVP wird daher von einer Mehrheit der polnischen Entscheidungsträger als Bedrohung der polnischen Sicherheitskonzeption verstanden. So besteht seitens Warschau die Befürchtung, dass die Kernfunktion der NATO - die kollektive Verteidigung gemäß Art. 5 des Washingtoner Vertrages - im Zuge des Rückgriffs der EU auf Mittel und Fähigkeiten der NATO noch mehr in den Hintergrund rückt. Denn Polen hat einerseits durch seine geographische Lage und dem Misstrauen gegenüber Russland ein starkes Interesse an der Beibehaltung des traditionellen Verständnisses der kollektiven Verteidigung, und andererseits bedeutet Art. 5 die für Polen extrem wichtige Gewährleistung einer politisch gleichwertigen Partnerschaft innerhalb der NATO.¹⁰² Dennoch hat das Land ein Interesse an einer aktiven Beteiligung an den Petersberg-Aufgaben, da es ein integraler Bestandteil des europäischen NATO-Pfeilers sein möchte.¹⁰³

Die Nähe der politischen Elite zu den USA erklärt, warum sich Polen während des Irakkrieges als einer der treuesten Verbündeten der USA erwies, und daher eines der wenigen Länder war, die sich mit Kampftruppen am Angriff auf den Irak beteiligten. Innenpolitisch kann dieses Verhalten jedoch nur bedingt erklärt werden. Zwar war die Ablehnung der polnischen Öffentlichkeit gegenüber einem Angriff auf den Irak nicht so eindeutig wie in Großbritannien, allerdings sprachen sich immerhin zwischen 60 und 80 Prozent der Bevölkerung gegen einen Angriff ohne VN-Mandat aus.¹⁰⁴

b) Legitimitätsgrundlage

Die Streitkräfte dienen der Sicherung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des Landes.¹⁰⁵ Der Einsatz polnischer Streitkräfte im Ausland erfordert einen völkerrechtlichen Vertrag oder ein Gesetz.¹⁰⁶ Daraus ergibt sich faktisch eine starke Mitsprache der beiden Parlamentskammern in verteidigungspolitischen Fragen, auch wenn sie kein

¹⁰⁰ Vgl. Frank, Cornelia (2003): Polnische Sicherheitspolitik. Warschau Position zur ESVP, Hamburg: Universität Hamburg – IPW, S. 52f.

¹⁰¹ Vgl. Security Strategy of the Republic of Poland (2000), adopted at the Meeting of the Council of Ministers.

¹⁰² Vgl. Osica, Olaf (2003): In Search of a New Role: Poland in Euro-Atlantic Relations, in: Zaborowski, Marcin/Dunn, David H. (Hrsg.): Poland – A New Power in Transatlantic Security, London/Portland: Frank Cass, S. 29.

¹⁰³ Vgl. Parzymies, Stanislaw (2001): European Orientation in Polish Security Policy, in: Kuzniar, Roman (Hrsg.): Poland’s Security Policy 1989-2000, Warschau, S. 318.

¹⁰⁴ Vgl. Schuster (2004), S. 115.

¹⁰⁵ Art. 26 Abs. 1 Verfassung der Republik Polen.

¹⁰⁶ Art. 117 Verfassung der Republik Polen.

Recht besitzen, an Entscheideentscheidungen mitzuwirken oder Entscheidungsrechte wahrzunehmen, während sich die Streitkräfte im Ausland befinden.¹⁰⁷ Das *Gesetz über den Einsatz und die Stationierung polnischer Streitkräfte im Ausland* von 1998 besagt, dass im Ausland Streitkräfte zur Unterstützung alliierter Streitkräfte in militärischen Konflikten, zu Friedenseinsätzen, zu Einsätzen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Auswirkungen sowie zu Rettungseinsätzen, Sucheinsätzen und humanitärer Hilfe eingesetzt werden können.¹⁰⁸

Polen verfolgt, ähnlich wie Großbritannien, in Bezug auf die Legitimität militärischer Einsätze einen pragmatischen Ansatz. Im Gegensatz zu vielen anderen westeuropäischen Staaten betrachtet Polen die Entschlossenheit der USA, Interessen gegebenenfalls auch mit militärischen Mitteln unter Missachtung des Völkerrechts durchzusetzen, durchaus positiv, da für Polen die starke Präsenz der USA in Europa die einzige Möglichkeit ist, die traditionellen Sicherheitsbedürfnisse zuverlässig zu befriedigen. Zwar übte auch Polen Kritik an dem unilateralen Vorgehen der amerikanischen Regierung nach dem 11. September, jedoch bezog sich diese weniger auf das fehlende Mandat des Sicherheitsrates, sondern auf die Schwächung der transatlantischen Partnerschaft innerhalb der NATO und auf die Entstehung der neuen amerikanischen Partnerschaft mit Russland.¹⁰⁹

3.4 Fazit

Bei allen untersuchten Ländern wird deutlich, dass die politische Kultur eine bedeutende Rolle für das sicherheitspolitische Handeln innerhalb des völkerrechtlichen Rahmens spielt. Die nationalen Interessen und Wahrnehmungen bezüglich der Vorstellungen über eine Ausgestaltung der ESVP und ihrer Beziehungen zur USA und NATO sind sehr unterschiedlich. Während Großbritannien und Polen ihr enges Verhältnis zu den USA in den Vordergrund stellen, strebt Frankreich nach einer unabhängigeren und eigenständigeren europäischen Sicherheitspolitik, mit dem Ziel, die EU zu einem gleichberechtigten Partner in den transatlantischen Beziehungen zu machen. Deutschland steht weiterhin im Spannungsfeld zwischen amerikanischen und französischen Interessen. Dennoch besteht ein Grundkonsens, dass die NATO weiterhin für die europäische Sicherheit unverzichtbar ist. Selbst die Ziele Frankreichs stellen sich als NATO-kompatibler dar, als oftmals angenommen. Von vielen Seiten wurde Frankreich vorgeworfen, in Verteidigungsfragen eine anti-amerikanische Haltung einzunehmen. So bestehen innerhalb der französischen Gesellschaft Bestrebungen, eine ESVP als ein Gegengewicht zur amerikanischen Vor-

¹⁰⁷ Vgl. Kowalski, Michael (2003): *Military Law in the Republic of Poland*, in: Nolte, Georg (Hrsg.): *European Military Law Systems*. Berlin: De Gruyter Recht, S. 671ff.

¹⁰⁸ Vgl. Nolte, Georg/Krieger, Heike (2002): *Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 45.

¹⁰⁹ Vgl. Zaborowski, Martin (2003): *Poland and Transatlantic Relations in the Twenty-First Century*, in: Zaborowski, Marcin/Dunn, David H. (Hrsg.): *Poland – A New Power in Transatlantic Security*, London/Portland: Frank Cass, S. 127.

machtstellung aufzubauen; allerdings machen diese nicht die Mehrheit aus. Vielmehr geht es der französischen Regierung darum, ein Gleichgewicht innerhalb der NATO zu schaffen.

Auch bei der Legitimitätsgrundlage für militärische Interventionen sind Unterschiede zu erkennen. Insbesondere in den beiden traditionellen Demokratien Frankreich und Großbritannien ist die demokratische Kontrolle relativ gering, da die Regierungen ohne parlamentarische Mitbestimmung die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Entsendung von Streitkräften innehaben. Deutschland ist durch den *konstitutiven Parlamentsvorbehalt* das Land mit der stärksten demokratischen Kontrolle.

Frankreich spricht sich explizit für ein Mandat durch den VN-Sicherheitsrat als Legitimitätsgrundlage für Streitkräfteeinsätze aus, während Großbritannien und Polen die Beibehaltung der nationalen Souveränität und das Primat der NATO betonen. Deutschlands politische Kultur ist weiterhin von einer Zurückhaltung bei Militärinterventionen geprägt und sieht die Notwendigkeit, diese nur innerhalb des Systems der kollektiven Sicherheit vorzunehmen.

4. Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Nachdem die unterschiedlichen Staatenpositionen innerhalb der EU herausgearbeitet wurden, wird im nächsten Schritt das europäische Strategiepapier in Bezug auf das geltende Völkerrecht analysiert. Ein Vergleich mit dem amerikanischen Strategiepapier soll beantworten, ob die europäische Strategie als Gegenentwurf zu diesem entwickelt wurde.

4.1 Grundelemente der beiden Sicherheitsstrategien

Der Krieg im Irak war dafür ausschlaggebend, dass die EU-Außenminister Javier Solana den Auftrag gaben, eine eigene Sicherheitsstrategie für Europa zu entwerfen. Denn mangelndes strategisches Denken war einer der Hauptgründe für die Zerstrittenheit der EU. Der Entwurf von Solana fand in seinem grundsätzlichen Charakter allgemeine Zustimmung: «Le document de Javier Solana a fait l'objet d'un soutien unanime. Tous les intervenants ont salué la qualité du texte et approuvé sa brièveté, sa philosophie générale, sa structure.»¹¹⁰ Dennoch wurden einige Änderungen vorgenommen. Allgemein lässt sich sagen, dass die Parallelen zum amerikanischen Strategiepapier im Entwurf noch deutlicher erkennbar waren als in der Endfassung. Angesichts der Tatsache, dass das Strategiedokument für 25 unabhängige Staaten gilt, die ihre Sicherheitspolitik auf inter-

¹¹⁰ European Union Institute for Security Studies (19.09.2003): Identifying and Understanding Threats, Rom. Das Institut für Sicherheitsstudien der Europäischen Union in Paris hat nach der Veröffentlichung von Solanas Entwurf drei Workshops in Rom, Paris und Stockholm initiiert, um mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft der einzelnen EU-Mitgliedstaaten Verbesserungsvorschläge dieses Strategieentwurfs zu diskutieren.

gouvernementaler Basis koordinieren, muss der vorläufige Charakter des Papiers betont werden. Es kann daher nicht als ebenbürtiges Konzept mit der amerikanischen Sicherheitsstrategie verglichen werden. Vor diesem Hintergrund bleibt das Dokument an vielen wichtigen Stellen vage und unpräzise und ist vielmehr ein Denkanstoß als eine grundlegende Strategie. Jedoch stellt es einen wesentlichen Durchbruch nach den Zerwürfnissen während der Irak-Krise dar.

Mehrere signifikante gemeinsame Merkmale der beiden Strategiepapiere sind zunächst hervorzuheben. Erstens handelt es sich bei beiden Strategien um Dokumente, die unter dem Eindruck der neuen Bedrohung entstanden sind – insbesondere die NSS. In der Identifizierung der Hauptbedrohungen stimmen beide Dokumente daher weitgehend miteinander überein: internationaler Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Regionalkonflikte, das Scheitern von Staaten und organisierte Kriminalität. Sowohl das amerikanische als auch das europäische Strategiepapier sehen gerade in der Kombination dieser Elemente ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Zweitens basieren beide Strategiepapiere sowohl auf den selben Grundwerten (Freiheit, Frieden, Demokratie und Gerechtigkeit) als auch auf einem erweiterten Sicherheitsbegriff. Sie benennen neben militärischen auch ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Faktoren als ausschlaggebend für die internationale Sicherheitslage. Dementsprechend verweisen die Strategien auf Instrumentarien, welche „neben Verteidigungspolitik und dem Ausbau der inneren Sicherheit auch entwicklungspolitische, außenwirtschaftliche, diplomatische und kulturell-ideologische Mittel einbeziehen und kombinieren“.¹¹¹

Im Gegensatz zur ESS porträtiert die NSS allerdings eindeutig einen traumatisierten und bedrohten, aber dennoch machtvollen Akteur, welcher sich selbst als eine im Krieg befindliche globale Vormacht betrachtet. In der weltweiten Ausbreitung ihrer Wertvorstellungen sehen die USA die sicherste Garantie für Frieden. Gegenüber ihren Feinden, insbesondere den so genannten „Schurkenstaaten“, machen sie ihre Bereitschaft deutlich, diesen mit Entschlossenheit entgegenzutreten.¹¹² Die ESS erhebt einen deutlich geringeren missionarischen Anspruch und sieht sich weniger in einem Verteidigungskrieg als die Amerikaner. Die ESS fußt auf drei Säulen (Ausdehnung des Sicherheitsgürtels um Europa, Stärkung der Weltordnung und Vorgehen gegen die vorgenannten Bedrohungen) und zwei Schlüsselkonzepten (wirksamer Multilateralismus und präventives Engagement).

¹¹¹ Flechtner, Stephanie/Lerch, Marika (2004): Mit Sicherheit in eine bessere Welt? Europas Strategiedebatte, Frieden und Sicherheit, Nr. 4, S. 4.

¹¹² Vgl. Gareis, Sven Bernhard (2005): Sicherheitspolitik zwischen „Mars und Venus“? Die Sicherheitsstrategien der USA und der EU im Vergleich, in: Varwick, Johannes (Hrsg.): Die Beziehungen zwischen NATO und EU. Partnerschaft, Konkurrenz und Rivalität, Verlag Barbara Budrich/Opladen, S. 83.

4.2 Der Stellenwert des Systems der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen

Die Bush-Administration setzt auf eine Mischung aus Multilateralismus, Ad-hoc-Koalition und Unilateralismus, begreift das System der kollektiven Sicherheit der VN jedoch stärker als ein politisches Mittel. Gemäß einer positiven Interpretation dieses Ansatzes ist die NSS als Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme der globalen Organisationen zu sehen, welcher eine Neubewertung des Systems der kollektiven Sicherheit vornimmt und versucht, dieses an die veränderten globalen Herausforderungen anzupassen. Besondere Kritik gelte dem Sicherheitsrat, dem aufgrund seines wiederholten Versagens nach Ende des Kalten Krieges eine völlige Bedeutungslosigkeit, ähnlich dem Völkerbund in den 1930er Jahren, drohe.¹¹³ So entspreche die unilateral orientierte Politik der Bush-Administration nicht ihrem strategischen Konzept.¹¹⁴ Allerdings betont die NSS eindeutig, dass Bündnisse und multilaterale Institutionen zur Stärkung einer liberalen Weltordnung beitragen *können*.¹¹⁵ Indem die USA ihre deutlichen Vorstellungen von Kooperation als Bedingung für ihr Handeln innerhalb internationaler Organisationen machen, schlagen sie einen eindeutig unilateralen Weg ein. Die Bereitschaft zur Kooperation basiert auf einem amerikanischen Internationalismus, welcher lediglich amerikanische Werte und Interessen akzeptiert und jegliche Souveränitätsbeschränkungen, wie den Internationalen Gerichtshof, strikt ablehnt:

“We will take the actions necessary to ensure that our efforts to meet our global security commitments and protect Americans are not impaired by the potential for investigations, inquiry, or prosecution by the International Criminal Court (ICC), whose jurisdiction does not extend to Americans and which we do not accept.”¹¹⁶

Das Plädoyer für den Aufbau einer Weltordnung auf der Grundlage eines effektiven Multilateralismus ist der erkennbarste - wenngleich nur graduelle - Unterschied des europäischen zum amerikanischen Papier. Der wirksame Multilateralismus umfasst den Kern der auf festen Regeln gegründeten Sicherheitskultur der Union. Die EU verpflichtet sich zur Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts und bekennt sich ausdrücklich zur VN-Charta als grundlegenden Rahmen der internationalen Beziehungen.¹¹⁷ Die Rolle der VN wird in der Endfassung stärker hervorgehoben als noch im Entwurf, in welchem die World Trade Organization (WTO), NATO und andere regionale Sicherheitsorganisationen wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

¹¹³ Vgl. Krause, Joachim/Irlenkaeuser, Jan/Schreer, Benjamin (2002): *Wohin gehen die USA? Die neue Nationale Sicherheitsstrategie der Bush-Administration*, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 12f.

¹¹⁴ Vgl. Sieg (2005), S. 18.

¹¹⁵ Vgl. The White House (2002): *The National Security Strategy of the United States of America*, Washington D.C., S. 2.

¹¹⁶ Ibid, S. 31.

¹¹⁷ European Council (2003): *The European Security Strategy. A Secure Europe in a Better World*, Brüssel, S. 9.

(OSZE) noch vor der Weltorganisation erwähnt wurden. In der Endfassung werden die VN schließlich an erster Stelle genannt. Auch ist die Forderung nach einer verstärkten Zusammenarbeit mit den VN neu eingefügt worden. Die im Entwurf enthaltene Forderung, die Stärkung der Weltorganisation *müsse* eine europäische Priorität sein, wurde durch die bestimmtere Aussage ersetzt, dass sie dies *ist*.¹¹⁸ Die Union bekräftigt, dass der VN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Friedens trägt und weiterhin das für die Legitimierung der Gewaltanwendung zuständige Forum sein soll. Allerdings wird dem VN-Sicherheitsrat hier nicht die ausschließliche Verantwortung zugesprochen. Denn für die Zwangsmaßnahmen der EU gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen heißt es in dem Strategiepapier nicht, dass der Sicherheitsrat darüber entscheiden *muss*, sondern dass er lediglich eine zentrale Rolle spielt. Die Union betont aber gleichzeitig die Notwendigkeit, global geltende Regeln - die Gefahren für den Frieden und die Sicherheit abwenden sollen - durchzusetzen:

"We want international organisations, regimes and treaties to be effective in confronting threats to international peace and security, and must therefore be ready to act when their rules are broken."¹¹⁹

Der Terminus der *wirksamen Abwendung* impliziert jedoch, dass bei Sofortmaßnahmen, die in Notlagen ergriffen werden, nicht immer eine formelle Anwendung des Völkerrechts möglich ist.¹²⁰

Die NATO wird als ein wichtiger Ausdruck der transatlantischen Beziehungen bezeichnet. Allerdings hat das transatlantische Bündnis in der Endfassung des Strategiepapiers eine geringere Bedeutung bekommen, als ihm ursprünglich zgedacht war. Während noch in der vorläufigen Fassung von einer unersetzbaren Partnerschaft gesprochen wurde, heißt es in der überarbeiteten Version: "Our aim should be an effective and balanced partnership with the USA. This is an additional reason for the EU to build up further its capabilities and increase its coherence."¹²¹ Das Konzept einer Gleichgewichtspolitik gegenüber den USA war in Solanas ursprünglichem Papier noch nicht enthalten. Zwar wird die NATO weiterhin als Rahmen für die strategische Partnerschaft im Bereich des Krisenmanagements gesehen. Allerdings tritt die Union hier deutlich selbstbewusster auf als zunächst vorgesehen.

4.3 Präventiv- und Präemptivschlag

Obleich beiden Strategien eine ähnliche Risikoanalyse zugrunde liegt, werden die Risiken unterschiedlich intensiv wahrgenommen und bewertet. Die NSS sieht die Kombina-

¹¹⁸ Vgl. Sieg (2005), S. 10.

¹¹⁹ European Council (2003), S. 9.

¹²⁰ Vgl. Haine (2004), S. 62.

¹²¹ European Council (2003), S. 13.

tion von Extremismus und Technologie (Massenvernichtungswaffen) als größte Gefahr für die amerikanische Nation, wobei terroristische Netzwerke und „Schurkenstaaten“ als die beiden zentralen Akteure identifiziert werden.¹²² Interessant ist, dass die Ursachen für die Entstehung des Terrorismus kaum benannt werden.

Die NSS ist in ihrer Beschreibung von zivilen Mitteln¹²³, um den Aufbau demokratischer Strukturen zu forcieren, weitaus präziser als die ESS. Die USA verfolgen aber auch einen eindeutig stärker militärischen Ansatz zur Eindämmung der Bedrohungen. Die Wahl der Mittel ist gegenüber der europäischen Strategie jedoch nicht grundlegend unterschiedlich, da beide Strategien eine Bandbreite ziviler und militärischer Mittel benennen. Im Gegensatz zur ESS bekennt sich das amerikanische Papier allerdings *ausdrücklich* zur präemptiven Intervention mit militärischen Mitteln: “To forestall or prevent such hostile acts by our adversaries, the United States will, if necessary, act preemptively.”¹²⁴ Die *aktive* Form der Abschreckung “We cannot let our enemies strike first“¹²⁵ impliziert, dass sich die Vereinigten Staaten das Recht auf präventive Selbstverteidigung vorbehalten.

Die EU hat sich spätestens mit der Annahme ihres Strategiepapiers von der Vorstellung einer reinen Zivilmacht verabschiedet: «Le vieux débat sur l’Union acteur civil ou militaire est définitivement clos en Europe: nul ne conteste désormais la légitimité d’un usage de la force au nom de l’Union.»¹²⁶ Der umstrittene Begriff *preemptive engagement* wurde jedoch aus folgenden drei Gründen aus Solanas ursprünglichem Entwurf herausgestrichen und durch den weniger militärischen Begriff *preventive engagement* ersetzt:

“The EU has not the military means to undertake preemptive strikes; this notion could create a precedent for other major international actors in their backyards; and the Iraqi case has undermined the whole idea of preemption against imminent threat, as the threat is far from being proved.”¹²⁷

Sicherlich markiert die EU dadurch einen entscheidenden Unterschied zur amerikanischen Position. Fraglich ist allerdings, ob die ESS damit wirklich die eng an die amerikanische Position angelehnte Argumentationslinie abbricht.¹²⁸ Die Union begnügt sich nicht mit der Forderung nach dem Ausbau der militärischen Fähigkeiten, sondern spricht von der Notwendigkeit, eine strategische Kultur zu entwickeln, “that fosters early, rapid,

¹²² Vgl. The White House (2002), S. 14.

¹²³ Eine Erhöhung der Entwicklungshilfe, eine verbesserte Leistungsfähigkeit der Weltbank, die Sicherung des Gesundheitswesens, eine Alphabetisierung als Grundlage der Demokratie und eine Unterstützung der Agrarentwicklung. Vgl. Ibid, Kap. VII.

¹²⁴ Ibid, S. 15.

¹²⁵ Ibid, S. 15.

¹²⁶ European Union Institute for Security Studies (06.-07.10.2003): Les Objectifs Stratégiques de l’UE: Multilateralisme Efficace, Sécurité Elargie, Paris, S. 1.

¹²⁷ Ibid, S. 4.

¹²⁸ Dieser Abbruch wird mit der Streichung des Begriffs „preemptive engagement“ begründet. Vgl. Gareis (2005), S. 88.

and when necessary, robust intervention.“¹²⁹ Sie erkennt an, dass geographisch entfernte Bedrohungen genauso ernst genommen werden müssen, wie solche aus der unmittelbaren Nachbarschaft:

“Our traditional concept of self-defence (...) was based on invasion. With the new threats, the first line of defence will often be abroad. The new threats are dynamic. (...) This implies that we should be ready to act before a crisis occurs. Conflict prevention and threat prevention cannot start too early.“¹³⁰

Das Strategiepapier sieht ein Einsatzspektrum voraus, das über die Petersberg-Aufgaben hinausgeht und somit im Einklang mit den *Grundprinzipien für eine EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen* steht, die militärische Interventionen als Option der *Counterproliferation* nicht ausschließen.¹³¹ So erwähnt die ESS zwar nicht im Wortlaut das Recht zur präemptiven Selbstverteidigung, sie hat sich aber auch nicht eindeutig davon distanziert und lässt genügend Interpretationsspielraum, um hier eine eindeutig amerikanische Argumentationslinie erkennen zu lassen.¹³² Ein Mehrwert der europäischen Strategie gegenüber den Instrumentarien der USA besteht insbesondere im spezifischen Know-how der EU in ihrem Umgang mit politischer Instabilität, die eine schnelle Verlegung von Streitkräften, humanitäre Hilfe, Polizeieinsätze, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftshilfe umfasst.¹³³

4.4 Humanitäre Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrates

Das Bekenntnis zum unilateralen Vorgehen der USA impliziert, dass sich die amerikanische Regierung das Recht einer Humanitären Intervention mit militärischen Mitteln vorbehält. Die NSS erhebt einen klar missionarischen Anspruch, indem sie die Ausbreitung der amerikanischen Wertvorstellungen als wichtigste Garantie für Frieden und Stabilität sieht: “The United States must defend liberty and justice because these principles are right and true for all people everywhere.“¹³⁴ Der Anspruch, diese Werte in der ganzen Welt verteidigen zu müssen, folgt einer Strategie der globalen Reichweite. Das westliche Modell des Liberalismus gilt als Grundmodell für alle anderen Staaten der Welt, denn die Verbreitung von Demokratie und Menschenrechten ist untrennbar mit dem Ziel gekoppelt, freie Marktwirtschaft zu errichten und Eigentumsrechte und freies Unterneh-

¹²⁹ European Council (2003), S. 11.

¹³⁰ Ibid, S. 7.

¹³¹ Vgl. Fitschen, Patrick (2003): Europas strategische Antwort auf die Nationale Sicherheitsstrategie der USA, Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 4.

¹³² Auch bleibt auch offen, unter welchen Bedingungen präemptive militärische Schläge zulässig sein sollen. Dieser Mangel an Klarheit wurde bereits am Entwurf kritisiert. Die Voraussetzungen und Bedingungen für den Einsatz von Streitkräften sind in der Endfassung dennoch nicht weiter konkretisiert worden. Vgl. Schwarz, Klaus-Dieter (2003): Die erste Sicherheitsstrategie der EU. Ein Kommentar zum Solana-Entwurf, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 47, S.5.

¹³³ Vgl. Haine (2004), S. 61.

¹³⁴ The White House (2002), S. 3.

mertum zu schützen.¹³⁵ So richtet sich die ambitionierte Forderung der NSS insbesondere darauf, „Freiheit“ in der islamischen Welt zu fördern, in welcher das Problem des Terrorismus verankert ist: “The war on terrorism (...) reveals the clash inside a civilization, a battle for the future of the Muslim world. This is a struggle of ideas and this is an area where America must excel.”¹³⁶

Das außenpolitische Vorgehen der USA, wie beispielsweise die tatenlose Duldung von Menschenrechtsverletzungen in Ägypten oder Saudi-Arabien, zeigt jedoch die Willkür dieser Interpretation und untergräbt die Glaubwürdigkeit amerikanischer Außenpolitik.¹³⁷ So stellte Friedman bereits vor dem Irak-Krieg fest: „Die heutige Bush-Politik ist, seine Feinde mit der Drohung der Demokratie zu bestrafen und seine Freunde mit dem Schweigen über Demokratie zu belohnen. Das ist ein todsicheres Rezept, um der Demokratie einen schlechten Ruf zu verschaffen.“¹³⁸ Wenngleich hier nicht von humanitären Katastrophen gesprochen werden kann, die eine Intervention mit militärischen Mitteln legitimieren oder erforderlich machen würden, verdeutlicht dieses Beispiel gleichwohl die Problematik unilateraler Humanitärer Interventionen. Denn angesichts der mangelnden Glaubwürdigkeit amerikanischer Politik ließen sich solche durchaus für eigene Zwecke instrumentalisieren.

Mit der Forderung nach der Notwendigkeit, eine strategische Kultur zu entwickeln, die frühes, schnelles und, falls nötig, robustes Eingreifen verlangt, hat die Humanitäre Intervention implizit Eingang in die europäische Strategie gefunden. Dies ist nicht zuletzt eine Reaktion auf die Erfahrungen im Kosovo, bei denen ein weitgehender Konsens unter den Europäern darüber bestand, dass diese Intervention als grundlegende Ausnahme auch ohne VN-Mandat legitim war. Allerdings waren sich die Teilnehmer des *workshops on the use of force* weniger einig. Während einige argumentierten, dass die westlichen Gesellschaften Verantwortung bei Völkermord tragen, sahen andere in einer Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat einen Widerspruch zu den Zielen des effektiven Multilateralismus. Eine Einigung konnte dahingehend erzielt werden, dass Kriterien und Bedingungen für eine Intervention entwickelt werden können, allerdings dürfe die Ausnahme nicht kodifiziert werden und müsse außergewöhnlich bleiben.¹³⁹ Somit sieht die EU durchaus Handlungsbedarf bei Völkermord und humanitären Katastrophen, gegebenenfalls auch ohne Legitimation durch den Sicherheitsrat.

¹³⁵ Vgl. Ibid, S.1 und Kap. VI.

¹³⁶ Ibid, S. 31.

¹³⁷ Vgl. Rudolf, Peter (2003): Wie der 11. September die amerikanische Außenpolitik verändert hat, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 149f.

¹³⁸ Friedman, Thomas L.: Bush's Mideast Sand Trap, in: New York Times vom 21.08.2001.

¹³⁹ Vgl. European Union Institute for Security Studies (06.-07.10.2003), S. 4.

5. Völkerrecht als bindende Norm oder politische Empfehlung? Interpretationen der Strategiepapiere aus unterschiedlichen theoretischen Ansätzen

Dieses Kapitel überprüft die aus den verschiedenen Theorieansätzen hervorgegangenen Hypothesen als Erklärungsansätze für die Bindungswirkung völkerrechtlicher Regeln. Es gilt zu untersuchen, warum die europäische Sicherheitsstrategie die Anwendung von Gewalt – wenn auch als letztes Mittel – unter bestimmten Umständen für notwendig erachtet, auch wenn eine formelle Anwendung des Völkerrechts nicht möglich ist. Wie erklärt sich die Tatsache, dass die Idee des präemptiven militärischen Handelns und eines effektiven Multilateralismus Einzug in das Strategiepapier gefunden hat? Sind völkerrechtliche Normen letzten Endes doch nur politische Empfehlungen, zu deren Einhaltung kein Mitglied der VN verpflichtet werden kann? Oder ist die Bindungskraft dieser Normen stärker als von Vertretern der realistischen Schule angenommen und der Alleingang der USA vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Schocksituation nach dem 11. September 2001 zu erklären?

5.1 Realistischer Erklärungsansatz

*Je höher der Grad an beibehaltener Autonomie,
desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.*

Die realistische Schule sieht die Souveränität eines Staates als wichtigste Grundlage der internationalen Beziehungen an. Völkerrechtliche Regeln und internationale Institutionen sind gemäß realistischer Logik primär Instrumente zur Durchsetzung eigener Interessen und haben keinen exogenen Einfluss auf das Verhalten von Staaten.¹⁴⁰ Der Grad an beibehaltener Autonomie ergibt sich aus der Forderung, die eine völkerrechtliche Regel an einen Staat stellt, d.h. je mehr eine internationale Regel von einem Staat eine Änderung seines Verhaltens fordert, desto geringer ist der Grad an beibehaltener Autonomie.

Aus realistischer Perspektive stellte das Völkerrecht für die Weltmacht USA seit dem Ende des Kalten Krieges keine große Einschränkung ihrer Autonomie dar, weil es in jener Periode ohne gravierende Bedrohungen keine wesentliche Änderung ihres Verhaltens verlangte. Aufgrund der Tatsache, dass die EU bis Ende der 1990er Jahre über keine eigenständigen sicherheitspolitischen Institutionen verfügte und die einzelnen Mitgliedstaaten durch eine Allianzbildung mit den USA ihren Schutz nach außen verbessern konnten, lag die Einhaltung völkerrechtlicher Regeln auch im europäischen Interesse. Die von französischen Machtinteressen getriebene, sich entwickelnde ESVP ging mit

¹⁴⁰ Zur ausführlicheren Darstellung vgl. Goldsmith/Posner (2005), S. 40ff.

einem Bedeutungsverlust der NATO einher. Da die NATO als Antwort auf die sowjetische Bedrohung und als Instrument zur Wahrung des Einflusses in Europa gegründet wurde, waren europäische Politiker ohne klare Bedrohung von außen nicht mehr bereit, die Einschränkungen durch die US-Dominanz zu akzeptieren.¹⁴¹

Die Entstehung der amerikanischen Sicherheitsstrategie ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sich die politische Landschaft geändert hat, und die geltenden völkerrechtlichen Regeln keine adäquate Lösung der derzeitigen Probleme mehr bieten können. Die neuen Bedrohungen - ausgelöst durch die Anschläge auf das World Trade Center - führten dazu, dass die USA, die in ihrem Streben nach Sicherheit zur Selbsthilfe griffen, in einer Einhaltung des Völkerrechts eine Einschränkung ihrer eigenen Autonomie sahen. Da ihre eigene staatliche Souveränität durch die Existenz von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen bedroht ist und das Gewaltverbot ihrer Strategie zur Bekämpfung dieser Bedrohung entgegensteht, liegt es nicht weiter im amerikanischen Eigeninteresse, diese Verpflichtung zu befolgen. Obwohl Staaten in der VN-Charta als gleichberechtigt behandelt werden, kann die amerikanische Regierung, aufgrund ihrer weltweit dominierenden militärischen und ökonomischen Stärke, nicht am Alleingang gehindert werden.

Die EU sieht sich den selben neuen Bedrohungen - wenngleich in abgeschwächter Form - ausgesetzt, und ist, da sie nicht dieselben militärischen Kapazitäten zur Verfügung hat, auf amerikanische Unterstützung angewiesen. Die Entwicklung der europäischen Sicherheitsstrategie lässt sich aus realistischer Perspektive dadurch erklären, dass die Europäer hoffen, durch das transatlantische Bündnis ihre Sicherheit nach außen verbessern zu können. Dementsprechend folgt die Logik des Papiers im wesentlichen der amerikanischen Strategie, weil auch sie - um ihre eigene territoriale Integrität zu schützen - ein militärisches Vorgehen außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens nicht ausschließt. Dadurch kommt der NATO wieder mehr Bedeutung zu. Das Prinzip des amerikanischen Internationalismus wird mit einer leicht abgeschwächten Form des effektiven Multilateralismus beantwortet: „Ohne Frage wurde das Venusbild eines Kant’schen Europas in eine realistischere Konzeption von EU-Sicherheitsinteressen umgewandelt.“¹⁴²

Gegen die Erklärungskraft der realistischen Theorie sind jedoch mehrere Einwände herzubringen. Zunächst stellt sich die Frage, wie sie die zunehmende Verdichtung des internationalen Rechts der letzten Jahre erklären kann. Da die Vereinigten Staaten seit 1989 die Vormachtstellung in der internationalen Staatenwelt innehatten, hätten sie auch ohne Verhandlungsaufwand ihre Eigeninteressen innerhalb der Staatenwelt durchsetzen können. Denn wenn völkerrechtliche Regeln nur darauf ausgelegt sind, das Verhalten der Akteure so wenig wie möglich zu beeinflussen, stellt sich die Frage nach dem Mehrwert dieser Regeln. Spätestens mit dem Wegfall der Bedrohungen nach dem Kalten Krieg hätten weder die USA Interesse gehabt, den Aufwand der internationalen Koope-

¹⁴¹ Vgl. Waltz, Kenneth N. (1993): *The Emerging Structure of International Politics*, in: *International Security*, 18 (2), S. 75f.

¹⁴² Haine (2004), S. 62.

ration weiterhin auf sich zu nehmen, noch wären die Europäer gewillt gewesen, sich dieser zu unterwerfen: “And one would wonder why the decisionmakers in less powerful states were so gullible as to continue to support a system designed solely for their exploitation.”¹⁴³ Auch erklärt der Realismus nur unzureichend die voranschreitende sicherheitspolitische europäische Kooperation nach 1989, und warum diese nicht stärker mit einem Zerfall der NATO einherging.

Ein weiteres Defizit der realistischen Theorie resultiert daraus, dass sie Staaten als unilaterale Akteure betrachtet und die innerstaatlichen Faktoren und Erklärungsvariablen, die über das Streben nach Macht bzw. Sicherheit hinausgehen, unbeachtet lässt. An dieser Stelle wird deutlich, dass hinter dem amerikanischen Strategiepapier ein politisches Konzept steht, das sich sehr stark an der realistischen Schule orientiert. So fehlen Erklärungsfaktoren für das Aufkommen des internationalen Terrorismus, obwohl offensichtlich ist, dass die neuen Bedrohungen in den meisten Fällen nicht von einzelnen Staaten ausgehen, sondern vielmehr durch grenzüberschreitende Netzwerkbildungen entstehen. Die in dem Papier vorgenommene Aufteilung der Welt in „Freunde“ und „Feinde“ bringt das dem Realismus folgende, simplifizierende Weltbild zum Ausdruck.

Somit ist die Hypothese *je höher der Grad an beibehaltener Autonomie, desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens* nur sehr bedingt aussagekräftig. Die These ist dennoch heranzuziehen, wenn es gilt, die Grenzen völkerrechtlicher Regeln aufzuzeigen. Obgleich viele Einwände gegen ihre Erklärungskraft hervorzubringen sind, bietet die realistische Theorie einen plausiblen Erklärungsansatz für die Rolle von Macht und Sicherheit innerhalb der internationalen Beziehungen.

5.2 Institutionalistischer Erklärungsansatz

Je höher der Grad des Nutzens einer internationalen Regel gegenüber den Kosten, desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.

Der institutionalistische Erklärungsansatz für die signifikante Abkehr von einer rein zivil ausgerichteten EU folgt zunächst der realistischen Logik. Im Unterschied zum Realismus können jedoch Institutionen das kompetitive und kooperationsfeindliche Verhalten von Staaten, das der Realismus annimmt, abmildern und daher beachtenswerte Determinanten staatlicher Außenpolitik sein. Demzufolge ergibt sich der Nutzen einer völkerrechtlichen Regel aus dem Wert der Institutionen und seinen Regeln, sowie aus dem Vermeiden von möglichen Sanktionen im Falle regelwidrigen Verhaltens und dem Ruf als zuverlässiger Kooperationspartner. Der Wert des Systems der kollektiven Sicherheit der VN besteht in dem von ihm aufgestellten Gewaltverbot und der hohen Erwartungs-

¹⁴³ Scott, Shirley V. (2004): International Law and World Politics. An Introduction, Boulder/London: Lynne Rienner Publisher, S. 16.

verlässlichkeit, dass die ihm angehörenden Mitglieder dieses einhalten. Indem alle Mitglieder die vereinbarten Regeln befolgen, wird ihnen ein hohes Maß an Schutz vor einem Angriff durch ein anderes Mitglied gewährt.

Gemäß der institutionalistischen Schule liegt der Grund hierfür insbesondere an den fortschrittlichen Kontroll- und Sanktionsmechanismen, die durch den Sicherheitsrat festgelegt werden können. Allerdings führt nicht jeder völkerrechtliche Regelbruch zu einer Verhängung von Sanktionen. Sowohl der Krieg im Kosovo als auch der im Irak stellte eine zwischenstaatliche Gewaltanwendung dar,¹⁴⁴ die nicht auf einer Ermächtigung zur Gewaltanwendung durch die VN beruhte. So konnte das Gewaltverbot der VN-Charta das Faktum Krieg als Mittel der internationalen Politik nicht auslöschen, da das Sanktionsregime trotz aller Fortschritte ein erhebliches Defizit aufweist. Die P-5 können durch ein Veto die Verhängung von Sanktionen gegen sich selbst außer Kraft setzen. Demnach spielen die Sanktionen des Sicherheitsrates für die amerikanische Kosten-Nutzen Bilanz kaum eine Rolle: „Faktisch kann keine Macht der Welt die USA daran hindern, an ihrer Rechtsauffassung festzuhalten und danach zu handeln.“¹⁴⁵

Wenn das Sanktionsregime nicht als entscheidendes Kriterium für regelkonformes Verhalten dient, so könnte der Ruf als verlässlicher Kooperationspartner ausschlaggebend sein. Dadurch, dass ein Land als ein solcher gilt, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auch seine Kooperationspartner gemäß der Logik des Gefangenendilemmas sich an die vereinbarten Regeln halten werden. Durch ihr klares Bekenntnis zum Recht auf präventive Selbstverteidigung tragen die Vereinigten Staaten die Kosten des Reputationsverlustes als verlässlicher Kooperationspartner. Angesichts der Tatsache, dass sie jedoch als machtvollster Akteur auf diese Reputation nur begrenzt angewiesen sind, bleiben die Kosten für diesen Verlust gering:

”When should the US delegate some of its sovereignty to join in multilateral institutions or treaties? The only possible answer is “it depends“. The question is whether the benefits of a proposed arrangement – which may include greater predictability, burdensharing and international legitimacy – outweigh the costs – including lost policy autonomy and flexibility.”¹⁴⁶

Anders verhält es sich jedoch mit den Kosten für den Werteverlust des Systems der kollektiven Sicherheit der VN. Indem die USA das Recht der präventiven Notwehr für sich beanspruchen, müssen sie damit rechnen, dass auch andere Staaten ihrem Handeln fol-

¹⁴⁴ Die beiden Fälle können jedoch nur dahingehend miteinander verglichen werden, dass für beide Einsätze keine vorherige Autorisierung durch den Sicherheitsrat gegeben war. Der Einsatz im Kosovo ist durch die Notwendigkeit eines Eingriffes gegen die massiven Menschenrechtsverletzungen völkerrechtlich vertretbar, während der Irak-Krieg hingegen als nicht völkerrechtlich legitim angesehen werden kann.

¹⁴⁵ Simma, Bruno: „Gefährlicher Bumerang-Effekt“, Interview mit dem Spiegel am 25.11.2002, in: Am-bos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 403.

¹⁴⁶ Haass, Richard N.: Planning Policy in Today’s World, Remarks at the Kennan Institute Annual Dinner, am 22.05.2003. Zitiert in: Gnesotte, Nicole (2003): EU, US Visions of the World, Visions of the Other, in: Lindstrom, Gustav (Hrsg.): Shift or Rift. Assessing EU-US relations after Iraq, Paris: European Union Institute for Security Studies, S. 27.

gen und das Gewaltverbot an Nutzen verliert. Dies würde wiederum dazu führen, dass sich jeder Staat zu jeder Zeit bedroht fühlen würde, so sehr er sich auch um die Einhaltung der vorgegeben Regeln bemüht.¹⁴⁷ Dieser Verlust an Sicherheit innerhalb des internationalen Systems hätte auch auf für die USA gravierend negative Konsequenzen. Daher ist es gemäß institutionalistischer Logik die wichtigste Aufgabe der einzigen Weltmacht, die internationale Ordnung aufrecht zu erhalten und sie als ein *globales öffentliches Gut* zu schützen. Der Rat des institutionalistischen Vertreters Josef S. Nye an die amerikanische Regierung im Jahr 2002 lautete demnach: „Tue Gutes für den Rest der Welt, um Gutes für Amerika zu tun.“¹⁴⁸

Für die EU hingegen ist - aufgrund ihrer geringeren militärischen Stärke - der Wert des Systems der kollektiven Sicherheit der VN insgesamt höher als für die USA. So stellen die VN für die Europäer ein Instrument politischer Mitwirkung dar, durch welches sie ihren Handlungsspielraum, und insbesondere ihren Einfluss auf die amerikanische Politik, erweitern können.¹⁴⁹ Außerdem basiert das Konzept der europäischen Integration auf dem Ziel, Frieden durch Kooperation zu ermöglichen. Die 50jährige Erfahrung der Europäer, zu verhandeln und Kompromisse einzugehen, hat ihnen die Vorteile kooperativen Verhaltens verdeutlicht:

”The European attachment to a multilateral approach in those issues is a matter of conviction, not of malign strategy. Our experience tells us that sovereignty shared is sovereignty magnified. To misquote Sir Winston Churchill, multilateralism is the worst of international government, except all the others have been tried.“¹⁵⁰

Indessen hat die vorhergehende Länderanalyse gezeigt, dass auch die NATO für die Europäer einen sehr hohen Stellenwert hat. Demzufolge befindet sich die EU in bestimmten Fällen in einem Dilemma zwischen dem Nutzen völkerrechtlicher Regeln und dem Nutzen des transatlantischen Bündnisses. Ein weiterer Faktor ist die Diskrepanz zwischen den einzelstaatlichen Positionen der EU-Mitglieder, welche die beiden internationalen Organisationen unterschiedlich wertschätzen. Folglich ist eine Kosten-Nutzen Abwägung innerhalb der EU ein schwieriger Prozess. Vor allem angesichts der Tatsache, dass zu den hier untersuchten Ländern noch 21 weitere Staaten an diesem Prozess beteiligt werden müssen. Die Differenzen zwischen den Staaten haben sich während des Irak-Krieges sehr deutlich offenbart.

¹⁴⁷ Vgl. Tomuschat, Christian (2003): Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, in: Vereinte Nationen, Nr. 2, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 45.

¹⁴⁸ Nye, Josef S. (2002): The American National Interest and Global Public Goods, in: International Affairs, Nr. 78, S. 238.

¹⁴⁹ Denn der Sicherheitsrat entscheidet bei größeren Krisen in erster Linie über den Einsatz amerikanischer Truppen. Vgl. Sieg (2005), S. 18.

¹⁵⁰ Rede des Hohen Vertreters für die GASP Javier Solana: Europe and America: Partners of Choice, Speech to the Annual Dinner of the Foreign Policy Association, am 07.05.2003, New York. Zitiert in: Gnesotto, Nicole (2003): EU, US Visions of the World, Visions of the Other, in: Lindstrom, Gustav (Hrsg.): Shift or Rift? Assessing EU-US Relations after Iraq, Paris: European Union Institute for Security Studies, S. 28.

Der Wert der ESVP ist eine weitere Determinante. So haben die EU-Staats- und Regierungschefs erkannt, dass sie ohne eine gemeinsame Sicherheitspolitik ihre eigenen Ziele kaum verwirklichen können. Großbritannien fordert eine handlungsfähige EU innerhalb der transatlantischen Partnerschaft, welche in Sicherheitsbelangen eigene Verantwortung übernehmen kann. Frankreich benötigt eine ESVP, um ihr angestrebtes Gleichgewicht innerhalb der NATO verwirklichen zu können und Deutschland ist sowohl auf die ESVP als auch auf die NATO angewiesen, um sein strategisches Dilemma ausbalancieren zu können. Auch Polen hat starkes Interesse an einer ESVP, da es einen aktiven Part in einem europäischen Pfeiler der NATO einnehmen möchte. Der Institutionalismus erklärt die Entstehung der europäischen Sicherheitsstrategie daher durch ein Abwägen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zwischen Kosten und Nutzen der VN und den Bestimmungen aus der Charta, der NATO und der ESVP. Demnach kann die europäische Sicherheitsstrategie als ein Kompromiss bezeichnet werden, der allen beteiligten Akteuren den individuell größtmöglichen Nutzen bietet.

Allgemein lässt sich feststellen, dass Solanas Entwurf den Interessen Großbritanniens und Polens noch eher entsprach als die Endfassung der Sicherheitsstrategie. Das Konzept der Gleichgewichtspolitik gegenüber den USA in der überarbeiteten Version dürfte insbesondere von polnischer Seite auf große Skepsis stoßen, da es durch eine Abschwächung amerikanischen Engagements in Europa seine eigene Autonomie und Sicherheit gefährdet sieht. Großbritannien hingegen ist einer ESVP insofern aufgeschlossen, als es seinen Einfluss innerhalb Europas vergrößern kann. Es setzt aber durch die Forderung, dass die EU sich nicht zu einem Rivalen der NATO entwickeln darf, klare Grenzen. Die NATO nimmt für die beiden Länder den höchsten Stellenwert ein, weshalb gegebenenfalls auch ein völkerrechtlicher Regelbruch gerechtfertigt sein könnte. Die britische und die polnische Regierung ist daher am ehesten geneigt, militärische Interventionen mit den USA auch ohne VN-Mandat in Betracht zu ziehen.

Auch Frankreich hat Militärschläge immer wieder als ein Mittel in den internationalen Beziehungen eingesetzt und seine anfängliche Skepsis gegenüber Präemptivschlägen beiseite geschoben. Zwar hat sich das Land im Laufe des Irakkonfliktes am stärksten für den Erhalt der Autorität des Sicherheitsrates eingesetzt. Jedoch ist dies in besonderem Maße auf die französische Interessenlage zurückzuführen, da Frankreich durch dieses Gremium seinen internationalen Einfluss erhöhen und den der Vereinigten Staaten begrenzen kann. Denn im Gegensatz zu Großbritannien, das seinen Einfluss auf die internationale Staatengemeinschaft durch seine unmittelbare Nähe zur USA geltend machen kann, hängt der internationale Status Frankreichs maßgeblich von seinem ständigen Sitz im Sicherheitsrat ab.

Deutschland ist mit der Annahme der europäischen Sicherheitsstrategie den größten Kompromiss eingegangen, denn als nationale Strategie wäre das Papier wohl niemals entstanden. Für das Land nehmen völkerrechtliche Regeln, insbesondere aufgrund seiner

geringeren militärischen Kapazitäten, einen sehr hohen Stellenwert ein. Da das Gewaltverbot und dessen Befolgung für die deutsche Außenpolitik sehr wichtig ist, ist das Unbehagen mit dem neuen strategischen Postulat groß.

Obgleich sich die europäische Sicherheitsstrategie eindeutig zur Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts verpflichtet und ausdrücklich zur VN-Charta als grundlegenden Rahmen der internationalen Beziehungen bekennt, lässt sie den EU-Staaten für Ausnahmefälle eine individuelle Kosten-Nutzen Abwägung zwischen der Einhaltung des Völkerrechts und einem militärischen Vorgehen außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens offen. Wenn aber das System der kollektiven Sicherheit der VN für die Europäer einen höheren Wert hat als für die USA, warum positioniert sich die ESS dann nicht ausdrücklich zur strikten Einhaltung des Völkerrechts? Hier bietet die Spieltheorie einen guten Erklärungsansatz, der besagt, dass durch regelwidriges Verhalten eines dominanten Akteurs die Wahrscheinlichkeit der Regeleinhaltung eines kleineren Landes geschwächt wird. Mit anderen Worten: durch den Versuch der Aufhebung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die USA, verliert das System der kollektiven Sicherheit der VN für die Europäer an Wert. Im Ernstfall könnte dies bedeuten, dass der Nutzen gemeinschaftlich sicherheitspolitischen Handelns geringer eingeschätzt wird, als der unkooperativen Verhaltens - wie beispielsweise während des Irak-Krieges.

Die Untersuchung verdeutlicht, dass die institutionalistische Hypothese eine bessere Erklärungsgrundlage für das amerikanische und europäische Sicherheitspostulat und die Bindungswirkung des Völkerrechts bietet als der Realismus. Allerdings betrachtet auch dieser Ansatz Staaten als unilaterale Akteure und lässt somit einen wesentlichen Aspekt außer acht. Indem Staaten unterstellt wird, dass sie rational handeln, wird vorausgesetzt, dass sie in der Lage sind, Kosten und Nutzen regelwidrigen Verhaltens abzuwägen. Unbeantwortet bleibt jedoch, welche Faktoren diese Überlegungen beeinflussen. Welche innerstaatlichen Einflüsse fließen in die Nutzen-Kosten Kalkulation einer militärischen Intervention außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens ein? Wären Staaten fähig, rational darüber zu entscheiden, müsste dies bedeuten, dass ihnen alle Informationen für die Konsequenzen ihres Handelns vorliegen, und alle an der Entscheidung beteiligten Akteure nur im Interesse des Staates handeln. Aus diesem Grund ist es sehr fraglich, ob Staaten in der Lage sind, rational zu entscheiden. Diese Überlegungen verdeutlichen, wie schnell auch die institutionalistische Theorie an ihre Grenzen stößt.

5.3 Konstruktivistischer Erklärungsansatz

*Je höher der Grad an Legitimität einer internationalen Regel,
desto höher die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens.*

Die gängige Literatur unterscheidet zwischen Input- und Output-Legitimität. Vertreter der Output-Legitimität betonen, dass politische Entscheidungen dann legitim sind, wenn sie zur effektiven Produktion des Gemeinwohls in der Bevölkerung beitragen, beispielsweise durch die Abwendung von Sicherheitsrisiken. Legitimität kann aber auch durch Verfahren und Partizipationsrechte erzielt werden; durch Input-Legitimität.¹⁵¹ Die Input-Legitimität der Außen- und Sicherheitspolitik lässt sich aus zwei Quellen herleiten: erstens aus der innerstaatlichen demokratischen Kontrolle, wobei hier das Parlament der bedeutendste Ort für die Regierung ist, um ihre Außen- und Sicherheitspolitik öffentlich zu legitimieren.¹⁵² Die zweite Quelle für die Herleitung der Input-Legitimität ist das Völkerrecht.

Um den Grad an Legitimität völkerrechtlicher Regeln zu untersuchen, soll analysiert werden, welche Legitimitätsquellen bei militärischen Interventionen herangezogen werden. Jedes System kollektiver Sicherheit gründet auf der Erwartung, dass seine Mitglieder ihren Verpflichtungen zum Einsatz militärischer Gewalt unter bestimmten definierten Umständen nachkommen, ohne dass diese Entscheidung vorher in einem innerstaatlichen Entscheidungsprozess legitimiert worden ist. Folglich erscheint die Bindung militärischer Gewalt an das Völkerrecht „als ein Mittel, den mit der Verpflichtung zum Einsatz militärischer Gewalt einher gehenden Verlust an demokratischer Kontrolle zu kontrollieren.“¹⁵³ Dies würde bedeuten, dass das Völkerrecht einen immer wichtigeren Stellenwert für die Input-Legitimität einnimmt. Diese These ist für die hier untersuchten Länder jedoch nur bedingt verifizierbar.

In Großbritannien ist die demokratische Kontrolle bei militärischen Einsätzen traditionell sehr gering. Allerdings wird dies nur teilweise durch eine völkerrechtliche Legitimität ausgeglichen, da das Land einem sehr pragmatischen, effektivitätsorientierten Ansatz folgt. So rechtfertigte Blair die militärische Intervention im Irak damit, dass man im Einzelfall gegen das Völkerrecht verstoßen könne, um seine Durchsetzung insgesamt zu gewährleisten. Die Effizienz der VN dürfe im Kampf gegen die Bedrohungen durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus nicht aufs Spiel gesetzt werden.¹⁵⁴ Das Recht auf präventive Selbstverteidigung wird daher von der britischen Regierung in bestimmten Situationen als ein legitimes Mittel angesehen. Auch die Tatsache, dass sich

¹⁵¹ Vgl. Wagner, Wolfgang (2004): Für Europa sterben? Die demokratische Legitimität der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Nr. 3, S. 5.

¹⁵² Vgl. Wagner, Wolfgang (2001): Die Konstruktion einer europäischen Außenpolitik. Deutsche, französische und britische Ansätze im Vergleich, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 196.

¹⁵³ Wagner (2004), S. 27.

¹⁵⁴ Rede des britischen Premierministers Tony Blair zur Eröffnung der Irak-Debatte am 18.03.2003 im britischen Parlament (Auszüge), in: Internationale Politik, 58 (5).

Großbritannien in seinem Spannungsverhältnis zwischen der Bevölkerung und der *special relationship* während des Irak-Krieges für eine „effektivitätsorientierte“ Politik¹⁵⁵ entschieden hat, macht deutlich, dass die politische - im Vergleich zur sozialen - Internalisierung völkerrechtlicher Normen relativ gering ist.

In Frankreich ist die Input-Legitimität für militärische Einsätze im Bereich der innerstaatlichen Entscheidungsfindung auch eingeschränkt. Der Irak-Krieg hat jedoch verdeutlicht, dass die französische Öffentlichkeit einen maßgeblichen Anteil am außenpolitischen Verhalten der Regierung haben kann. Zudem legt die französische Regierung mehr Wert auf eine völkerrechtliche Autorisierung durch den Sicherheitsrat als die britische. Dies erklärt sich allerdings hauptsächlich durch den Gewinn an internationalem Einfluss.

Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik ist hingegen stärker Input-legitimiert. So muss jede Beteiligung des Landes an internationalen militärischen Maßnahmen im Einklang mit den allgemeinen Völkerrechtsregeln, insbesondere dem Gewaltverbot, stehen, weshalb bei geltender Völkerrechtslage präventive Auslandseinsätze rechtswidrig sind. Militärische Einsätze müssen in Deutschland stärker durch Verfahren und Partizipationsrechte erzielt werden als in Großbritannien, Frankreich oder Polen. Allerdings zeichnet sich in Deutschland ein Trend zu einer stärker „effektivitätsorientierten“ Außenpolitik ab, was vor allem in seinem Streben nach einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat und der Diskussion um die Abschwächung des *konstitutiven Parlamentsvorbehalts* Ausdruck findet. Auch würde ein Regierungswechsel sehr wahrscheinlich zu einer verstärkten Output-legitimierten Außenpolitik führen.

Polen verfolgt, ähnlich wie Großbritannien, einen sehr pragmatischen Ansatz. Da es sich außenpolitisch stark an den USA orientiert, dürfte aus polnischer Sicht die NATO eine bessere Legitimationsgrundlage für militärische Einsätze darstellen als die VN. Die polnische Regierung scheint der Sicherheitsdimension in der Außenpolitik weitaus mehr Bedeutung zuzuweisen, weil sie über weniger wahrgenommene Sicherheit als die westeuropäischen EU-Staaten verfügt. Daher kommen sicherheitspolitische Überlegungen stärker zum Tragen als innenpolitische Motive. So setzte sich die polnische Regierung mit dem Einsatz polnischer Truppen im Irak trotz öffentlicher Proteste über das Gewaltverbot hinweg. Dies offenbarte eine starke Diskrepanz zwischen der öffentlichen Meinung und dem außenpolitischen Handeln der Regierung.

Aus den Beobachtungen lässt sich folgern, dass völkerrechtliche Normen zwar in allen Ländern einen hohen Grad an Legitimität aufweisen, sie jedoch in gegebenen Fällen - insbesondere in Großbritannien und Polen - sich dieser verringert, wenn das Ergebnis der Nichteinhaltung einer Regel nach Ansicht der politischen Entscheidungsträger zu einer „effektiven Produktion des Gemeinwohls“ in der Bevölkerung beiträgt. Folglich ist

¹⁵⁵ Hier ist anzumerken, dass es jedoch sehr fraglich ist, von der Politik des Irak-Krieges als effektiv zu sprechen.

die These, dass die Entwicklung eines internationalen Systems kollektiver Sicherheit Spannungen mit den nationalen Verfahren demokratischer Kontrolle mit sich bringt, zu bestätigen. Allerdings ist die Schlussfolgerung, dass dies wiederum zu einer verstärkten Bindung militärischer Gewalt an das Völkerrecht führt, nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist die gegenteilige Folgerung plausibler. Länder, die im Bereich der auswärtigen Gewalt eine stärkere demokratische Kontrolle aufweisen (sei es durch parlamentarische Mitwirkung oder durch den Einfluss der öffentlichen Meinung) werden sich mit höherer Wahrscheinlichkeit an völkerrechtliche Regeln halten.

Das Beispiel der USA bestätigt diese These auf anschauliche Weise. Der niedrige Grad an Legitimität des Völkerrechts äußert sich nicht erst seit der Bush-Regierung in der amerikanischen Politikgestaltung: "The United States has reserved the right to use military force unilaterally, without international authorization, and has done so with increased frequency since the end of the Cold War."¹⁵⁶ In den USA wird eine erhebliche außenpolitische Lücke zwischen der Position der Bevölkerung und ihren legitimierten Vertretern deutlich, die in der gängigen amerikanischen Literatur auch als *Foreign Policy Gap* bezeichnet wird. Der Irak-Krieg hat verdeutlicht, dass die amerikanische Bevölkerung eine auf multilaterale Instrumente setzende Außenpolitik – im Gegensatz zur Regierung - klar bevorzugt und weiterhin großen Wert auf eine Legitimation durch die VN legt.¹⁵⁷ Eine Erklärung für die *Foreign Policy Gap* ist die geringe parlamentarische Mitgestaltung an der Außenpolitik, denn keine der durchgeführten militärischen Operationen nach 1990 war durch den *Congress* autorisiert. Eine weitere Determinante ist die Tatsache, dass im amerikanischen System oftmals nicht der Wille der Mehrheit berücksichtigt wird, sondern der der am besten organisierten Gruppen der Gesellschaft.¹⁵⁸ Zudem spielt der Rechtfertigungsgrund für ein militärisches Vorgehen eine Rolle für das Interesse der US-Bürger an der Außenpolitik:

"More important, at least to the public, is the reason force is used. All available data show that stopping genocide is more important to the American public than avoiding US casualties. (...) On the one hand, this enhances the likelihood of US participation in multilateral use of force operations for humanitarian purposes. On the other, it means that the United States will continue to act unilaterally for purposes it deems necessary, even if its international partners do not agree."¹⁵⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kluft zwischen dem außenpolitischen Willen des Souveräns und dem Handeln der Politik in jenen Ländern am stärksten ausge-

¹⁵⁶ Glennon, Michael J. (2003): *The United States*, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): *Democratic Accountability and the Use of Force in International Law*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 344.

¹⁵⁷ Adam, Rachel/Glebocki, Martina/Wicker, Alexander (2003): "Any prize, any burden?" Die amerikanische Öffentlichkeit und die Irakfrage, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): *Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas*, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 86.

¹⁵⁸ Vgl. Lindsay, James M. (2000): *The New Apathy. How an Uninterested Public Is Reshaping Foreign Policy*, in: *Foreign Affairs*, 79 (5), S. 2-8.

¹⁵⁹ Glennon (2003), S. 345.

prägt ist, die durch ihr militärisches Vorgehen im Irak einen Bruch mit dem Völkerrecht in Kauf genommen haben - USA, Großbritannien und Polen. Dies bestätigt den Ausgangspunkt der konstruktivistischen Überlegungen, dass die Einbeziehung von mehreren Akteuren in den Prozess der Normeninternalisierung zu einem höheren Grad an Legitimität einer völkerrechtlichen Regel - und folglich auch zu deren Einhaltung - führt. Die Bindungskraft des Völkerrechts hängt also auch in einem hohen Maße davon ab, inwieweit es von der politischen Elite und der Bevölkerung als legitim angesehen wird, und welchen Einfluss die Öffentlichkeit auf das außenpolitische Handeln ihrer Regierungen hat.

6. Schlussfolgerung

6.1 Fazit

Die vorliegende Untersuchung ergibt, dass die amerikanische Reformdynamik - neue Kriterien und Maßstäbe für das Recht auf Selbstverteidigung zu entwickeln - auch Auswirkungen auf die Europäer hatte. Das europäische Strategiepapier folgt vornehmlich der amerikanischen Argumentationslogik. Obschon die überarbeitete Fassung des Entwurfs weniger Parallelen zur US-Strategie aufweist, finden sich weiterhin Gemeinsamkeiten in den Bedrohungswahrnehmungen und Handlungsoptionen. Indem sich die EU in ihrer strategischen Ausrichtung eindeutig zu einer Abkehr von einer rein zivil ausgerichteten Union bekennt, ist die ESS das bedeutendste Zeugnis dafür, dass die sicherheitspolitischen Sichtweisen zwischen Europa und Amerika grundsätzlich nicht weit auseinander liegen.

Der offenkundigste Beweis für die europäische Intention, nach dem Irak-Krieg wieder die Gemeinsamkeiten mit den USA zu unterstreichen, sind die beiden Konzepte des wirksamen Multilateralismus und des präventiven Engagements. Die grundlegende Präferenz der Europäer für multilaterale Lösungen und ein völkerrechtlich bestimmtes internationales System kommt in der ESS zwar deutlich zum Ausdruck. Dennoch kontrastiert der wirksame Multilateralismus mit dem amerikanischen Internationalismus nur geringfügig. Während die USA sich das Recht vorbehalten, multilaterale Vereinbarungen nur dann zu unterstützen, wenn sie auch den nationalen Interessen dienen, bekennen sich die Europäer unverkennbar zur Handlungsbereitschaft innerhalb des Systems der kollektiven Sicherheit der VN. Gleichwohl schließen sie die Möglichkeit einer formellen Anwendung des Völkerrechts, bei in Notlagen ergriffenen Sofortmaßnahmen, gegebenenfalls aus. Die ESS versäumt es, zu definieren, was unter einer Notlage zu verstehen ist. Unklar bleibt auch, wie sich die ESS zu der von der NSS postulierten Auflösung des engen Zusammenhangs zwischen einer zu erwartenden Angriffshandlung und dem Einsatz der Selbstverteidigung positioniert. So sind beide Konzepte – der wirksame Multila-

teralismus und das präventive Engagement – schwer fassbare Begriffe, die in konkreten Situationen eine präzise Definition erfordern.

Hier offenbaren sich die Grenzen einer gemeinsamen europäischen Sicherheitsstrategie. Der Spagat zwischen einer Annäherung an die amerikanische Position und dem Streben nach einer Kohärenz europäischen außenpolitischen Handelns ist nur durch den kleinsten gemeinsamen Nenner zu erreichen. Dieser lässt wiederum einen großen Interpretationsspielraum. Die EU-Mitgliedstaaten möchten sich für Fälle, in denen die USA auch ohne VN-Mandat militärische Maßnahmen anwenden, nicht festlegen lassen und ihre nationale Entscheidungssouveränität wahren. Ausgehend von den hier untersuchten Aspekten kann die ESS nicht als ein Gegenentwurf zur amerikanischen Strategie gesehen werden. Die US-Regierung dürfte die europäische Annäherung an ihr Strategiepapier in jedem Fall begrüßen.

Sowohl das amerikanische als auch das europäische Sicherheitspostulat können also einen Verstoß gegen das geltende Völkerrecht unter bestimmten Umständen nicht ausschließen. Realisten würden argumentieren, dass das geltende Völkerrecht die autonome Handlungsfähigkeit der USA und Europas zu sehr einschränke und aus diesem Grund eine Infragestellung der Regeln nur logisch sei. Die Feindseligkeiten gegenüber der amerikanischen Regierung wären demnach unberechtigt, weil sie nur die derzeitigen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Frage stellen. Die Erklärungskraft der realistischen Theorie stößt jedoch schnell an ihre Grenzen. Der Rechtscharakter des Völkerrechts geht, wenn es nur als unverbindlich und beliebig einsetzbares Instrument verstanden wird, verloren.

Die Arbeit weist der konstruktivistischen Herangehensweise eine zur institutionalistischen Analyse ergänzende Rolle zu. Die Kombination der beiden Schulen bietet eine plausible Erklärungsgrundlage für die Bindungswirkung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Die strategische Ausrichtung der Amerikaner erklärt sich durch den höheren Nutzen der Nichtkooperation seit Aufkommen der neuen Sicherheitsbedrohungen. Außenpolitische Entscheidungen werden von einer amerikanischen Regierung getroffen, die dem Völkerrecht eine geringe Wertschätzung beimisst. Da der Wert des Systems der kollektiven Sicherheit der VN für die Europäer höher ist, erklärt sich die engere Bindung ihrer Sicherheitsstrategie an völkerrechtliche Arrangements. Die Europäer lassen sich jedoch die Möglichkeit offen, in bestimmten Fällen das Völkerrecht gegen andere Verpflichtungen und Interessen abzuwägen. Für das strategische Dilemma, welches sich aus völkerrechtlichen Bestimmungen und der transatlantischen Sicherheitskooperation ergeben kann, verfolgen die hier untersuchten EU-Staaten unterschiedliche Lösungsstrategien. Während in Frankreich und Deutschland das Völkerrecht einen höheren Stellenwert einnimmt, betonen Großbritannien und Polen das Primat der NATO. Daher ist das Papier als ein Kompromiss der Kosten-Nutzen Kalküle der einzelnen EU-Staaten zu verstehen.

Die Arbeit hat des weiteren verdeutlicht, dass bei den untersuchten Ländern ein kausaler Zusammenhang zwischen nationaler demokratischer Kontrolle und der Bindung militärischer Gewalt an das Völkerrecht besteht. Die öffentlichen Proteste während des Irakkrieges haben belegt, dass in Großbritannien und Polen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der politischen und sozialen Internalisierung völkerrechtlicher Normen besteht. Der von beiden Regierungen verfolgte, effektivitätsorientierte Ansatz ist jedoch sehr fragwürdig, da die Beurteilung dessen, was als effektiv bezeichnet werden kann, in den meisten Fällen der Interpretation der Regierungen unterliegt. Daher kann er nur sehr bedingt - wie beispielsweise in Fällen dringlichen Handlungsbedarfs bei humanitären Katastrophen - als ausreichende Legitimitätsgrundlage gesehen werden. Es zeigt sich also, dass die Bindungskraft des Völkerrechts in einem hohen Maße von seiner Legitimität in der politischen Elite und der Bevölkerung sowie dem Maß der Beteiligung dieser Akteure an der Außenpolitik abhängt. Sicherlich wäre es unrealistisch, zu behaupten, der Bindungswirkung völkerrechtlicher Normen seien keine Grenzen gesetzt. Macht spielt zwar eine zentrale Rolle in den internationalen Beziehungen, jedoch nicht die einzige. Daher ist die Erklärungskraft der in der Einleitung erwähnten These von Goldsmith und Posner unzureichend.¹⁶⁰

Aus konstruktivistischer Perspektive kann für eine nicht strikt am Völkerrecht orientierte europäische Strategie vielmehr folgendes Erklärungsangebot gemacht werden: die europäische Sicherheitsstrategie wäre auf nationaler Ebene, zumindest in Deutschland, in ihrer derzeitigen Form nicht realisierbar gewesen. Die ESVP beruht auf einem nicht sehr robusten Fundament demokratischer Legitimität.¹⁶¹ Die für die europäische Sicherheitspolitik entwickelte Strategie ist durch ein sehr geringes Maß an öffentlicher Partizipation und Wahrnehmung entstanden, und konnte nur deshalb die weitgehende Annäherung an amerikanische Konzepte verfolgen. Die Glaubwürdigkeit der europäischen Sicherheitsstrategie wird letzten Endes davon abhängen, ob die EU in der Lage ist, diesem Vorhaben gerecht zu werden.¹⁶² So wäre bei einem konkreten Fall, der militärisches Vorgehen außerhalb des völkerrechtlichen Rahmens fordert, einheitliches europäisches Handeln nur bedingt realisierbar.

Erstens offenbart sich hier die größte Schwäche des Strategiepapiers: die vagen Ausführungen in dem Papier lassen ein zu großes Maß an Interpretationsspielraum. Die Länder-

¹⁶⁰ Vgl. S. 2.

¹⁶¹ So fußt die demokratische Legitimität der ESVP auf folgenden Säulen: die Zustimmung der Öffentlichkeit; die Mitbestimmung und Kontrolle nationaler Parlamente und zu einem sehr geringen Teil des europäischen Parlaments; sowie dem Völkerrecht. Keine der Säulen ist jedoch besonders robust. Von einer allgemeinen Unterstützung der ESVP durch die europäische Öffentlichkeit kann nicht auf eine öffentliche Unterstützung im konkreten Fall eines militärischen Einsatzes geschlossen werden. Zudem ist die intergouvernementale, verfahrensorientierte Legitimität der ESVP durch die nationalen Parlamente bei den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt. Vgl. Wagner (2004), S. 56.

¹⁶² Diese Frage bezieht sich zum großen Teil auf institutionelle Aspekte und operative Kapazitäten der EU. Diese Diskussion ist zwar sinnvoll, soll aber nicht Gegenstand dieser Analyse sein. Hier geht es um die Frage, inwieweit eine militärische Intervention durch die EU ohne völkerrechtliche Legitimitätsgrundlage realisierbar wäre.

analyse hat gezeigt, dass die Wertschätzung völkerrechtlicher Normen ein unterschiedlich hohes Niveau hat und die Vorstellungen über das politische Endziel der ESVP nicht immer miteinander übereinstimmen. In einem konkreten Fall könnten diese Differenzen wieder stärker hervortreten.

Zweitens hat der Irak-Krieg verdeutlicht, dass ein Eingreifen ohne Mandat des Sicherheitsrates auf eine breite Ablehnung in der Öffentlichkeit stößt. Dies würde die Tatsache, dass Europa durch die Anschläge in Madrid am 11. März 2004 und London am 7. Juli 2005 auch Ziel terroristischer Angriffe geworden ist, kaum ändern.¹⁶³ Inwieweit sich die europäische Öffentlichkeit gegen völkerrechtswidriges Handeln der EU positionieren würde, ist Spekulation. Dennoch zeigt die Analyse, dass völkerrechtliche Normen innerhalb der europäischen Bevölkerung ein hohes Maß an Legitimität besitzen, und dass der Druck der öffentlichen Meinung – wie in den Fällen Frankreichs und Deutschlands – eine bestimmende Determinante für die Außenpolitik sein kann.

Drittens ist die Positionierung der EU zum Völkerrecht auch im wesentlichen von ihrer Haltung zu den USA abhängig. So waren während des Irak-Krieges insbesondere die osteuropäischen Beitrittskandidaten, angesichts ihres ausgeprägten Strebens nach Sicherheit, enge Verbündete der Amerikaner. Jedoch wäre ein Szenario denkbar, in dem sich die Sicherheitslage durch die stärkere EU-Integration der osteuropäischen Länder verbessert, und eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik für die osteuropäischen Länder an Wert gewinnt.

6.2 Ausblick

In der wissenschaftlichen Debatte um die europäische Sicherheitsstrategie wird die Anlehnung an die amerikanische Doktrin zur „Fortentwicklung“ des Völkerrechts vielfach positiv bewertet. So helfe ein striktes Festhalten an einer formalisierten Auslegung der VN-Charta nicht weiter,¹⁶⁴ und der Entwurf der Sicherheitsstrategie lasse sich als Ausgangspunkt zur Entwicklung eines neuen sicherheitspolitischen Denkens werten.¹⁶⁵

Die Tatsache, dass die NSS unilaterale Prävention und Präemption mit militärischen Mitteln in den Kanon politischer Handlungsmöglichkeiten aufgenommen hat, wird damit gerechtfertigt, dass diese Instrumente eher die Ausnahme als die Regel und nur auf Fälle der Bedrohung durch Terroristen und „Schurkenstaaten“ anzuwenden seien. Der Vorteil militärischer Präemption liege in der Erkenntnis, dass „Schurkenstaaten“ nicht durch die

¹⁶³ Denn auch die amerikanische Bevölkerung befürwortet – obgleich die USA das gefährdeste Land terroristischer Attacken ist – eine Legitimation militärischer Einsätze durch die VN.

¹⁶⁴ Vgl. Kamp, Karl-Heinz (2005): Die Debatten um die Sicherheitsstrategie der USA: Prävention und Präemption, in: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg.): Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA. Transatlantische Entwürfe für eine neue Weltordnungspolitik, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 122.

¹⁶⁵ Vgl. Reiter, Eric (2005): Die Sicherheitsstrategie der EU, in: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg.): Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA. Transatlantische Entwürfe für eine neue Weltordnungspolitik, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 65.

klassische Form der nuklearen Abschreckung vom Einsatz von Massenvernichtungswaffen abgebracht werden könnten. So sei die NSS ein Anlass zur Reform des Völkerrechts, damit staatliche Souveränität keinen Schutz für solche Staaten und Terroristen bedeuten könne.¹⁶⁶ Die USA beanspruchen allerdings das Recht auf präventive Gewaltanwendung eindeutig nur für sich selbst. Den „Schurkenstaaten“ wird durch die Formulierung „We cannot let our enemies strike first“ dieses Recht ausdrücklich abgesprochen, und den übrigen Staaten nicht zugesprochen. Die Bush-Administration behält sich das Recht vor, über die jeweiligen Rechtfertigungsgründe einer Legitimation für eine Intervention selbst zu entscheiden und die zeitlichen Umstände, unter denen diese Intervention stattfinden darf, zu erweitern. Da diese Haltung jedoch klar dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten in der Völkerrechtsordnung widerspricht, ist das Ziel der NSS keine Fortentwicklung des Völkerrechts, sondern vielmehr eine Aufhebung. Die Entwicklungen innerhalb des Irak nach dem Krieg haben gezeigt, dass alleiniges militärisches Vorgehen ein kaum zu kalkulierendes Risiko darstellt. So gesteht selbst das amerikanische Außenministerium ein, „dass der Irak zu einem Schmelztiegel für Dschihadisten aus aller Welt geworden sei und dass sie versuchten, den Irak in das Afghanistan einer neuen Generation islamistischer Extremisten zu verwandeln, wo sie für ihren Einsatz ausgebildet und indoktriniert werden.“¹⁶⁷

Eine Renationalisierung von Entscheidungsbefugnissen über Krieg und Frieden kann daher nicht zu einer friedlichen Weltordnung beitragen. Unter den Vorzeichen neuer Sicherheitsbedrohungen ist zwischenstaatliche Kooperation unabdingbar. Eine einzelne Weltmacht darf kein Exklusivrecht auf Selbstverteidigung fordern, da das ständige Gefühl der Bedrohung sonst in die internationalen Beziehungen wieder Einzug nähme. Sicherlich ist eine präventive Strategie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Proliferation von Massenvernichtungswaffen sinnvoll. Die VN und der Sicherheitsrat sind jedoch die weltweit anerkanntesten Einrichtungen zur Legitimierung internationaler Gewaltanwendung, auch für militärische Präventivmaßnahmen. Denn selbst wenn Kriterien für den vorbeugenden Streitkräfteeinsatz festgelegt werden, wird das Urteil über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit in der Praxis immer der Interpretation unterliegen. Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Mitglieder würde - auf Kosten der schwächsten VN-Mitglieder - verletzt werden. Ein Missbrauch militärischer Macht kann durch eine strikte Bindung an die Entscheidung des Sicherheitsrates zumindest abgeschwächt werden.

Das Konzept der Humanitären Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat lässt sich noch eher mit der VN-Charta vereinbaren als der präemptive oder präventive Einsatz militärischer Mittel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Der Sicherheitsrat ist ein politisches Gre-

¹⁶⁶ Vgl. Krause/Irlenkaeuser/Schreer (2002), S. 10.

¹⁶⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.07.2005.

mium, weshalb ein militärisches Vorgehen bei massiven Menschenrechtsverletzungen nicht von seiner alleinigen Ermächtigung abhängen darf. Das Plädoyer des Expertenkomitees für eine verstärkte politische Verantwortlichkeit der P-5 durch den Verzicht auf das Vetorecht in Fällen von Völkermord und massiven Menschenrechtsverletzungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Fraglich ist nur, inwieweit er realisierbar ist. Die EU stellt sich hier ihrer Verantwortung als globaler Akteur, muss allerdings noch konkrete Kriterien für das militärische Einschreiten bei Humanitären Katastrophen entwickeln. Der Vorschlag der *ICISS*, dass im Falle einer Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates die Humanitäre Intervention als eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot gelten soll, wenn die Intervention durch die VN-Vollversammlung oder regionale Organisationen ausreichend legitimiert ist, könnte hier als Grundlage dienen. Auch am Beispiel der Humanitären Intervention zeigt sich, dass die Bindungskraft des Völkerrechts erheblich von seiner Legitimität abhängt. Das völkerrechtliche Gebot der Unverletzlichkeit staatlichen Territoriums verliert seine Legitimität, wenn es mit dem Extremfall eines Völkermords konfrontiert wird.

Die Analyse zeigt, dass die ESS schnell an ihre Grenzen stößt. Sicherlich ist sie auch vielmehr ein Denkanstoß als eine Spezifikation des europäischen Sicherheitsprofils. Dennoch sollte dieser in eine Richtung geleitet werden, die ein geeignetes Modell für die Wahrung des Weltfriedens sein kann. Eine „Fortentwicklung“ des Völkerrechts in die von den USA vorgegebene Richtung ist ein Rückschritt für das System der kollektiven Sicherheit der VN. Da das Völkerrecht keine starre Rechtsordnung ist und sich durch die Praxis der Staaten verändern kann, sollte die EU ein deutliches Gegenmodell zu den USA bilden und deren Staatenpraxis konsequent entgegenwirken. Hierfür muss sie sich eindeutiger von der amerikanischen Vorstellung präventiver und präemptiver Gewaltmaßnahmen in den internationalen Beziehungen distanzieren. Die strategischen Ausrichtungen der USA und Europas sind nicht damit zu erklären, dass das Völkerrecht ein beliebig einsetzbares Werkzeug ohne Bindungskraft ist. Vielmehr ist die Lücke zwischen dem außenpolitischen Willen des Souveräns und dem Handeln der Politik sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in der europäischen Sicherheitspolitik zu groß. Gerade angesichts der Tatsache, dass die demokratischen Säulen der ESVP schwach sind, scheint eine Bindung europäischer Militäroperationen an das Völkerrecht umso mehr geboten.

7. Bibliographie

a) Sekundärliteratur

- Adam, Rachel/Glebocki, Martina/Wicker, Alexander (2003): "Any prize, any burden?" Die amerikanische Öffentlichkeit und die Irakfrage, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 82-87.
- Blumewitz, Dieter (2003): Die völkerrechtlichen Aspekte des Irak-Konflikts, in: Zeitschrift für Politik, Nr. 50, S. 301-319.
- Börzel, Tanja/Risse, Thomas (2001): Die Wirkung internationaler Institutionen. Von Normanerkennung zur Normeinhaltung. Bonn: Gemeinschaftsgüter. Recht, Politik und Ökonomie, Nr. 15.
- Bothe, Michael (2004), in Graf Vitzthum (Hrsg.): Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht.
- Boyer, Yves/Sur, Serge/Fleurence, Olivier (2003): France, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 280-299.
- Brok, Elmar/Gresch, Norbert (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien der Europäischen Union, S. 211-222.
<http://www.iss-eu.org/books/5esdpde.pdf>
- Bull, Hedley (1977): The Anarchical Society. A Study of Order in World Politics. New York: Columbia University Press.
- Caffisch, Lucius/Stein, Torsten/Tomuschat, Christian (2002): Eingriff in die innere Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg: Müller.
- Checkell, Jeffrey T. (1999): Why Comply? Constructivism, Social Norms and the Study of International Institutions, Oslo: ARENA Working Papers, Nr. 24.
http://www.arena.uio.no/publications/working-papers1999/papers/99_24.xml
- Dembinski, Matthias/Wagner, Wolfgang (2003): Europäische Kollateralschäden, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 31-32, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
http://www.bpb.de/publikationen/BL2DQQ,0,0,Europ%E4ische_Kollateralsch%E4den.html
- Dempsey, Judy (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien der Europäischen Union, S. 229-236.
<http://www.iss-eu.org/books/5esdpde.pdf>
- Downs, Georg W./Rocke, David M./Barsoon, Peter N. (1996): Is the Good News about Compliance Good News about Cooperation?, in: International Organization 50 (3), S. 379-406.

- Dreist, Peter (2002): Offene Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht.
http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/NZWehrr_2002_133.pdf
- Finnemore, Martha (1996): National Interests in International Society, Ithaca: Cornell University Press.
- Fitschen, Patrick (2003): Europas strategische Antwort auf die Nationale Sicherheitsstrategie der USA, Konrad-Adenauer-Stiftung.
http://www.kas.de/db_files/dokumente/7_dokument_dok_pdf_2081_1.pdf
- Flechtner, Stephanie/Lerch, Marika (2004): Mit Sicherheit in eine bessere Welt? Europas Strategiedebatte, Frieden und Sicherheit, Nr. 4.
<http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/POLITIKANALYSE/Politikanalyse/FlechtnerLerchext.PDF>
- Franck, Thomas M. (1995): Fairness in International Law and Institutions, Oxford: Oxford University Press.
- Frank, Cornelia (2003): Polnische Sicherheitspolitik. Warschaus Position zur ESVP, Hamburg: Universität Hamburg – IPW.
- Gareis, Sven Bernhard (2005): Sicherheitspolitik zwischen “Mars und Venus”? Die Sicherheitsstrategien der USA und der EU im Vergleich, in: Varwick, Johannes (Hrsg.): Die Beziehungen zwischen NATO und EU. Partnerschaft, Konkurrenz und Rivalität, Verlag Barbara Budrich, Opladen, S. 81-96.
- Geiger, Rudolf (2002): Grundgesetz und Völkerrecht: Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht, München: Beck.
- Giering, Claus (2002): Integrationstheorien, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A-Z, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 261-266.
- Glennon, Michael J. (2003): The United States, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 323-348.
- Goldsmith, Jack L./Posner, Eric A. (2005): The Limits of International Law, Oxford: Oxford University Press.
- Goodwin, G.L. (1957): Britain and the United Nations, Oxford: Oxford University Press.
- Haas, Peter M. (1996): Why Comply, or Some Hypotheses in Search of an Analyst, in: Brown Weiss, Edith (Hrsg.): International Compliance with Nonbinding Accords, Washington D.C.: Studies in Transnational Legal Policy, Nr. 29, S. 21-48.
- Haftendorn, Helga (2003): Die Krise der transatlantischen Beziehungen und Transformation der NATO, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 217-223.

- Haine, Jean-Iyes (2004): Eine historische Perspektive, in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 41-64.
<http://www.iss-eu.org/books/5esdpde.pdf>
- Henkin, Louis (1979): How Nations Behave, New York: Columbia University Press.
- Herz, John H (2003): The Security Dilemma in International Relations. Background and Present Problems, in: International Relations 17 (4), London: David Davies Memorial Institute of International Studies, S. 411-416.
- Hilpold, Peter (2005): Die Vereinten Nationen und das Gewaltverbot. Reformvorschläge des High-level Panels sind wenig hilfreich, in: Vereinte Nationen, 53 (3), S. 81-87.
- Hobe, Stephan/Kimminich, Otto (2004): Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl, Tübingen/Basel: UTB.
- Howorth, Jolyon (2003-4): France, Britain and the Euro-Atlantic Crisis, in: Survival, 45 (4), S. 173-192.
- Hurd, Ian (1999): Legitimacy and Authority in International Politics, in: International Organization 53 (2), S. 379-408.
- Joetze, Günter (2004): Doctrine and Practice of Preventive War. Its Impact on European Security, PRIF Reports, Nr. 70, Peace Research Institute Frankfurt.
<http://hsfk.de/downloads/PRIF-70.pdf>
- Kamp, Karl-Heinz (2004): „Preemptive Strikes“. Eine neue sicherheitspolitische Realität, in: Internationale Politik, Nr. 6, S. 42-47.
- Kamp, Karl-Heinz (2005): Die Debatten um die Sicherheitsstrategie der USA: Prävention und Präemption, in: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg.): Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA. Transatlantische Entwürfe für eine neue Weltordnungspolitik, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 111-123.
- Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Keohane, Robert O. (1989): International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory, Boulder Coll: Westview Press.
- Klein, Eckart, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (2004): Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht.
- Koh, Harold Hongju (1997): Why Do Nations Obey International Law? Yale Law Journal 106 (8), S. 2599-2659.
- Kolbow, Walter (2003): Verteidigung und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Gießmann, Hans J./Ruchniewicz, Krzysztof (Hrsg.): Deutschland, Polen, Europa, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 88-95.

- Kowalski, Michael (2003): Military Law in the Republic of Poland, in: Nolte, Georg (Hrsg.): European Military Law Systems. Berlin: De Gruyter Recht, S. 647-710.
- Krause, Joachim/Irlenkaeuser, Jan/Schreer, Benjamin (2002): Wohin gehen die USA? Die neue Nationale Sicherheitsstrategie der Bush-Administration, Aus Politik und Zeitgeschichte, B48, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
http://www.bpb.de/publikationen/SOFKMR,0,0,Wohin_gehen_die_USA_Die_neue_Nationale_Sicherheitsstrategie_der_BushAdministration.html
- Krell, Gert (2003): Arroganz der Macht, Arroganz der Ohnmacht. Der Irak, die Weltordnungspolitik der USA und die transatlantischen Beziehungen, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 31-32, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
http://www.bpb.de/publikationen/7AOS83,0,0,Arroganz_der_Macht_Arroganz_der_Ohnmacht.html
- Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (2003): Conclusion: Toward a Mixed System, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 349-383.
- Lindsay, James M. (2000): The New Apathy. How an Uninterested Public Is Reshaping Foreign Policy, in: Foreign Affairs, 79 (5).
- Longhurst, Kerry (2004): Germany and the Use of Force, Manchester/New York: Manchester University Press.
- March, James G./Olsen, Johan P. (1998): The Institutional Dynamics of International Political Orders, in: International Organization 52 (4), S. 943-969.
- Mingst, Karen (2003): Domestic Political Factors, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 61-80.
- Morgenthau, Hans J. (1963): Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh: Bertelsmann.
- Nolte, Georg/Krieger, Heike (2002): Europäische Wehrrechtssysteme. Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Nolte, Georg (2003): Germany, in: Ku, Charlotte /Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 231-256.
- Nye, Josef S. (2002): The American National Interest and Global Public Goods, in: International Affairs, Nr. 78, S. 233-244.
- Ortega, Martin (2001): Military Intervention and the European Union, Paris: European Union Institute for Security Studies, Chaillot Paper 45.
<http://www.iss-eu.org/chaillot/chai45e.html>

- Osica, Olaf (2003): In Search of a New Role: Poland in Euro-Atlantic Relations, in: Zaborowski, Marcin/Dunn, David H. (Hrsg.): Poland – A New Power in Transatlantic Security, London/Portland: Frank Cass, S. 21-40.
- Parzymies, Stanislaw (2001): European Orientation in Polish Security Policy, in: Kuzniar, Roman (Hrsg.): Poland's Security Policy 1989-2000, Warschau: Scholar, S. 286-320.
- Reiter, Eric (2005): Die Sicherheitsstrategie der EU, in: Jäger, Thomas/Höse, Alexander/Oppermann, Kai (Hrsg.): Die Sicherheitsstrategien Europas und der USA. Transatlantische Entwürfe für eine neue Weltordnungspolitik, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 57-65.
- Rudolf, Peter (2003): Wie der 11. September die amerikanische Außenpolitik verändert hat, in: Kubbig, Bernd W. (Hrsg.): Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas, Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 144-154.
- Siedschlag, Andreas (2004): Die Festigung der ESVP. Nationale Positionen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Polen, in: Streitkräfteamt, Informations- und Medienzentrale der Bundeswehr (Hrsg.): Reader Sicherheitspolitik, Bonn. http://www.reader-sipo.de/artikel/0409_AIV1.htm
- Sieg, Hans Martin (2005): Die europäische und die amerikanische Sicherheitsstrategie. Vergleich und Kontext: Ausgangspunkte, Probleme und Ansätze, Trierer Arbeitspapiere zur Internationalen Politik, Nr. 10. <http://www.deutsche-aussenpolitik.de/resources/tazip/tazip10.pdf>
- Schöllgen, Gregor (2004): Die Zukunft der deutschen Außenpolitik liegt in Europa, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 11, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. http://www.bpb.de/publikationen/N9LDV9,0,0,Die_Zukunft_der_deutschen_Au%DFenpolitik_liegt_in_Europa.html
- Schürr, Ulrich (2003): Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Schuster, Jürgen (2004): Das „alte“ und das „neue“ Europa. Die Reaktionen der europäischen Länder auf die amerikanische Irak-Politik, Münster: LIT Verlag.
- Schwarz, Klaus-Dieter (2003): Die erste Sicherheitsstrategie der EU. Ein Kommentar zum Solana-Entwurf, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 47. http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?id=499
- Scott, Shirley V. (2004): International Law and World Politics. An Introduction, Boulder/London: Lynne Rienner Publisher.
- Stein, Torsten (2002): Welche Lehren sind aus dem Eingriff der NATO im Kosovo zu ziehen?, in: Cafilisch, Lucius/Stein, Torsten/ Tomuschat, Christian (Hrsg.): Eingriff in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 21-38.

- Tomuschat, Christian (2002): Menschenrechtsschutz und innere Angelegenheiten, in: Caflisch, Lucius/Stein, Torsten/ Tomuschat, Christian (Hrsg.): Eingriff in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zum Zwecke des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 5-20.
- Tomuschat, Christian (2003): Völkerrecht ist kein Zweiklassenrecht. Der Irak-Krieg und seine Folgen, in: Vereinte Nationen, Nr. 2, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 41-46.
- Varwick, Johannes (2004): Vom Partner zum Rivalen? Die Zukunft der transatlantischen Sicherheitsbeziehungen, in: Ehrhart, Hans-Georg/Schmitt, Burkard (Hrsg.): Die Sicherheitspolitik der EU im Werden. Bedrohungen, Aktivitäten, Fähigkeiten, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 146-159.
- Vincent, John/Wilson, Peter (1993): Beyond Non-intervention, in: Forbes, Ian/Hoffman, Mark (Hrsg.): Political Theory, International Relations and the Ethics of Intervention, London: Macmillan, S. 122-132.
- Volk, Daniel (2005): Die Begrenzung kriegerischer Konflikte durch das moderne Völkerrecht, Frankfurt: Peter Lang.
- Wagner, Wolfgang (2001): Die Konstruktion einer europäischen Außenpolitik. Deutsche, französische und britische Ansätze im Vergleich, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Wagner, Wolfgang (2004): Für Europa sterben? Die demokratische Legitimität der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Nr. 3.
- Waltz, Kenneth N. (1979): Theory of International Politics, Reading: Addison-Wesley.
- Waltz, Kenneth N. (1993): The Emerging Structure of International Politics, in: International Security, 18 (2), S. 44-79.
- Walzer, Michael (2004): The Argument about Humanitarian Intervention, in: Meggle, Georg (Hrsg.): Ethics of Humanitarian Intervention, Frankfurt/Lancaster: ontos verlag, S. 21-36.
- Wendt, Alexander (1999): Social Theory of International Politics, Cambridge: Cambridge University Press.
- White, Nigel D. (2003): The United Kingdom, in: Ku, Charlotte/Jacobson, Harold K. (Hrsg.): Democratic Accountability and the Use of Force in International Law, Cambridge: Cambridge University Press, S. 300-322.
- Zaborowski, Martin (2003): Poland and Transatlantic Relations in the Twenty-First Century, in: Zaborowski, Marcin/Dunn, David H. (Hrsg.): Poland – A New Power in Transatlantic Security, London/Portland: Frank Cass, S. 123-134.

Zecchini, Laurent (2004), in: Gnesotto, Nicole/Solana, Javier (Hrsg.): Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die ersten fünf Jahre (1999-2004), Paris: Institut für Sicherheitsstudien, S. 301-308.
<http://www.iss-eu.org/books/5esdpde.pdf>

b) Reden/Dokumente/Zeitungsartikel

Albright, Madeleine K.: The Right Balance Will Secure NATO's Future, in: Financial Times vom 07.12.1998.

Brief der Acht vom 30.01.2003.

http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID1767938_TYP1_NAVSPM3~1765902_REF,00.html

European Council (2003): The European Security Strategy. A Secure Europe in a Better World, Brüssel.

<http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/78367.pdf>

European Union Institute for Security Studies (19.09.2003): Identifying and Understanding Threats, Rom.

<http://www.iss-eu.org/solana/reprom.pdf>

European Union Institute for Security Studies (06-07.10.2003): Les Objectifs Stratégiques de l'UE : Multilatéralisme Efficace, Sécurité Elargie, Paris.

<http://www.iss-eu.org/solana/reppar.pdf>

Financial Times vom 31.08.2002.

Financial Times vom 11.09.2002.

Financial Times vom 08.11.2002.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.09.2002.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.07.2005.

Friedman, Thomas L.: Bush's Mideast Sand Trap, in: New York Times vom 21.08.2001.

Haass, Richard N.: Planning Policy in Today's World, Remarks at the Kennan Institute Annual Dinner am 22.05.2003. Zitiert in: Gnesotte, Nicole (2003): EU, US visions of the world, visions of the other, in: Lindstrom, Gustav (Hrsg.): Shift or Rift. Assessing EU-US relations after Iraq, Paris: European Union Institute for Security Studies.

<http://www.iss-eu.org/chaillet/bk2003.pdf>

ICJ Reports 1986.

<http://www.virtual-institute.de>

ICJ Reports 2003.

<http://www.virtual-institute.de>

Rede des bayrischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber bei der Tagung des Politischen Clubs der Evangelischen Akademie Tutzing „Europa und die Konzepte für eine neue Weltordnung“ am 05.07.2003.

http://text.bayern.de/PresseInfo/Reden/2003/rede_030705_Evangelische_Akademie_Tutzing.html?PHPSESSID=821662d6789199904a284a5fcf8f4e3c

Rede des britischen Premierministers Tony Blair, Annual Manson House Speech on Foreign Affairs, am 15.11.2004.

<http://www.britischebotschaft.de/en/news/items/041115.htm>.

Rede des britischen Premierministers Tony Blair zur Eröffnung der Irak-Debatte am 18.03.2003 im britischen Parlament (Auszüge), in: Internationale Politik, 58 (5), S. 86-92.

Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac, Special Meeting of the North Atlantic Council am 13.06.2001, Brüssel.

<http://www.elysee.fr>

Rede des Hohen Vertreters für die GASP Javier Solana: Europe and America. Partners of Choice, Annual Dinner of the Foreign Policy Association, New York. Zitiert in: Gnesotte, Nicole (2003): EU, US Visions of the World, Visions of the Other, in: Lindstrom, Gustav (Hrsg.): Shift or Rift. Assessing EU-US relations after Iraq, Paris: European Union Institute for Security Studies.

<http://www.iss-eu.org/chailot/bk2003.pdf>

Rede des polnischen Staatspräsidenten Aleksander Kwasniewski in der Bertelsmann-Repräsentanz am 26.02.2005, Berlin.

http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-0A000F0A-0A5E9C14/stiftung/Kwasniewski_Rede_Februar2005.pdf

Rede von Bundeskanzler Gerhard Schröder bei dem Treffen der Staats- und Regierungschefs Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Luxemburgs am 29. 04.2003, Brüssel.

<http://www.faz.net/s/RubA24ECD630CAE40E483841DB7D16F4211/Doc~EB05DDE98779E4638BFD7AE35B09E4E3~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect.

<http://www.iciss.ca/>

Security Strategy of the Republic of Poland (2000), adopted at the Meeting of the Council of Ministers.

<http://merln.ndu.edu/whitepapers/Poland-2003.pdf>

Simma, Bruno: „Gefährlicher Bumerang-Effekt“, Interview mit dem Spiegel am 25.11.2002, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 400-405.

The White House (2002): The National Security Strategy of the United States of America, Washington D.C.

<http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.html>

UNGA Res. 3314 (XXIX) 1974.

UNGA Res. 377 (V), *Uniting for Peace* Resolution 1950.

United Nations (2004): A More Secure World: Our Shared Responsibility, Report of the High-Level Panel on Threats, Challenges and Change, UN Doc. A/59/565.
<http://www.un.org/secureworld/>